

ÖKO+

Das Fachmagazin für Ökonomie + Ökologie

3 | 2023 www.wko.at/oekoplus

KLIMAKLAGEN

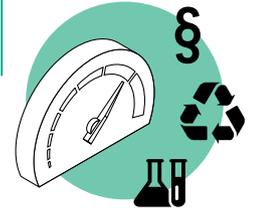
Professor Christian Piska: VfGH bleibt am Boden fundierter Rechtsdogmatik

ENERGIEPLÄNE

NEKP und NIP lassen Präzision, Fundiertheit und Partizipation vermissen – zurück zum Start!

GELEBTER UMWELTSCHUTZ

WKÖ-Nachhaltigkeitsbericht, Energiespeicher Lignin und Stoelzle-Glas Energiemanagement



Innovation an der TU Graz

Batterien auf Basis nachhaltiger Rohstoffe

Inhalt

- 3 Editorial von Jürgen Streitner**
Nationaler Energie- und Klimaplan hat „Optimierungspotenzial“.
- 4 Neue CO₂-Grenzwerte für schwere Nutzfahrzeuge**
Betroffen sind Lkw, Stadt- und Reisebusse sowie mehr als 6% der EU-THG-Emissionen.
- 6 Wärmewende-Debatte: hitzig, was sonst?**
Deutschlands Gebäudeenergiegesetz versus Österreichs Erneuerbaren-Wärme-Gesetz.
- 8 Auf grünen Pfaden**
European Green Deal in der Zielgeraden: Achtung vor Schnellschüssen.
- 10 NEKP: Weglose Ziele**
Der nationale Energie- und Klimaplan Österreichs verursacht heftige Reaktionen.
- 14 Klimaklagen im Visier: Sollen Gerichte Klimapolitiker:innen spielen?**
VfGH bleibt am Boden fundierter Rechtsdogmatik: Analyse von Professor Piska.
- 17 SAG: Endlich Schritt in die richtige Richtung**
Stromkosten-Ausgleichsgesetz lindert indirekte EU-ETS-CO₂-Kosten.
- 18 EU-Taxonomie: Next Steps**
Weitere delegierte Rechtsakte im Laufen, Unternehmen brauchen Unterstützung.
- 19 Unter und über Strom**
WKÖ-Webinar „Strommarkt und Strompreis verstehen“ macht Märkte verständlich.
- 20 Energieeffizienzgesetz nach Hürdenlauf fertig**
Vertragsverletzungsverfahren vermieden, Wegfall der Lieferantenverpflichtung positiv.
- 23 Einwegpfandsystem im Aufbau**
Verpackungen aus Kunststoff oder Metall: die WKÖ-Analyse zur BMK-Verordnung.
- 26 WKÖ transparent und nachhaltig**
WKÖ-Nachhaltigkeitsbericht: Corporate Responsibility mit Programm für das nächste Jahr.
- 28 Batterien auf Basis nachhaltiger Rohstoffe**
Energiespeicher benötigt: Interview mit Stefan Spirk von der TU Graz inspiriert.
- 30 NIP: Energiesystem ganzheitlich denken**
Integrierter österreichischer Netzinfrastukturplan des BMK zur Diskussion.
- 32 Energiekosten werden zur Produktionsbremse in Deutschland**
Energiewende-Barometer des DIHK belegt E-Politik als Belastung für Unternehmen.
- 34 Ökodesign-VO geht in die nächste Phase**
Trilog-Verhandlungen laufen: Die einzelnen Positionen aus Sicht der Wirtschaft.
- 36 Soil Monitoring Law liegt am Tisch**
Vorschlag zu Bodenüberwachung und Bodenresilienz bringt stufenweisen Ansatz bis 2050.
- 40 Megabeschränkung von Produktionsrohstoffen**
REACH-Verordnungs-Änderung verbietet tausende enorm wichtige PFAS.
- 42 Neue Sustainability-Reporting-Standards werden konkret**
Neue European Sustainability Reporting Standards: ESRS – eine Basisinformation.
- 44 Weniger fossiles Gas für grüneres Glas**
Stoelzle Glasgruppe im steirischen Köflach forciert Energie- und Ressourceneffizienz.
- 46 Buch für's Wasser: Emergency Preparedness**
Große Herausforderungen und innovative Lösungen zum Wasser von Paul Rübiger und Achim Kaspar.
- 47 Zitate**
Ursula von der Leyen: der Planet kocht; Stefan Schleicher: weglose Ziele beim NEKP; Jim Skea: „existential angst“ beim Klima nicht hilfreich.
- 48 Veranstaltungen**
Circular Carbon Economy Summit 15.11.2023, Wiener eFuel-Kongress 25.-26.1.2024, ISEC 10.-11.4.2024, EL-MOTION 23.-24.4.2024.



Editorial

Der nationale Energie- und Klimaplan und warum ein breit mitgetragener Plan so wichtig wäre

Der Entwurf zum nationalen Energie- und Klimaplan wurde vom Klimaschutzministerium am 5. Juli zur Konsultation freigegeben. Fünf Tage nachdem der Plan eigentlich in Brüssel eingehen hätte sollen. Sowohl die Abgabefrist in Brüssel als auch die Konsultation sind rechtsverbindlich in der EU-Governance-Verordnung geregelt.

Dass Österreich die Abgabefrist nicht einhält, ist nicht sonderlich außergewöhnlich. Wir sind hier in Gesellschaft mit vielen anderen EU-Mitgliedstaaten. Außergewöhnlich ist allerdings, dass der zur Konsultation freigegebene Plan lediglich ein Vorschlag eines einzigen Ministeriums ist. Stakeholder:innen fragen mit Recht: Welchen Mehrwert können wir mit unserem Input liefern, wenn es bisher nicht einmal eine Abstimmung zwischen den Ministerien, geschweige denn mit den Bundesländern gegeben hat? Klimaschutz ist zweifelsohne nicht in der alleinigen Kompetenz des Klimaschutzministeriums. Die Bekämpfung des Klimawandels ist eine enorme Herausforderung, die alle Wirtschafts- und Lebensbereiche betrifft. Es handelt sich daher um eine Querschnittsmaterie. Der Plan ist aber gänzlich unabgestimmt, Hausaufgaben wurden ganz offensichtlich nicht gemacht.

Nun gut, der Prozess zur Erstellung des Plans ist das eine. Aber wie sieht es mit den Inhalten aus? Auch hier tun sich fundamentale Probleme auf: Sämtliche Szenarien, die dem Plan zugrunde liegen, wurden nicht veröffentlicht. Warum dem so ist, kann nur gemutmaßt werden. Fakt ist allerdings, dass es den Stakeholder:innen so weder möglich ist, die Annahmen noch die Wirkungen zu bewerten. Das ist besonders sensibel vor dem Hintergrund der vielen neuen Ziele im Entwurf: Ein Verbot der Verbrennungsmotoren soll ganz entgegen den gemeinsamen EU-weiten Regelungen frühzeitig und rigoroser umgesetzt werden, Technologien sollen verboten werden, auch wenn sie vollständig mit erneuerbarer Energie betrieben werden. Natürlich werden auch Erneuerbaren-Ziele hochgeschraubt. Im Gegensatz zu Technologieverboten ist ein rascherer und gesteigerter Erneuerbaren-Ausbau grundsätzlich ja unterstützenswert. Aber realistisch? Ohne Datengrundlage schwer einschätzbar. Szenarien müssen daher dringend transparent gemacht werden, immerhin werden sie mit Steuergeldern finanziert.

Der nationale Energie- und Klimaplan ist eine riesige Chance, ein gemeinsames Commitment zu definieren und damit eine raschere Implementierung von Gesetzesvorhaben voranzutreiben. Das erfordert jedoch eine gute Abstimmung, Koordinierung und einem transparenten Prozess. Alle Energiewende-Umsetzer:innen müssen an einen Tisch. Bei einem unabgestimmten Plan hingegen verpufft die Wirkung. Die Chancen, die ein solcher Plan mit sich bringt, müssen nun dringend genutzt werden.

Mag. Jürgen Streitner

Leiter der Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik in der WKÖ

CO₂: Lkw und Busse

Neue CO₂-Grenzwerte für schwere Nutzfahrzeuge vorgeschlagen

Schwere Nutzfahrzeuge wie Lastkraftwagen, Stadt- und Reisebusse verursachen mehr als 25% der Treibhausgasemissionen des Straßenverkehrs und mehr als 6% der gesamten THG-Emissionen in der EU.

Die Europäische Kommission hat daher im Februar 2023 im Rahmen des „Fit for 55-Pakets“ einen Vorschlag für die Revision der Richtlinie (EU) 2019/1242 über die CO₂-Grenzwerte für schwere Nutzfahrzeuge (Deutsch: SNF, Englisch: HDV Heavy Duty Vehicles) vorgelegt, um diese den aktuellen Klimazielen der EU anzugleichen. Im Jahr 2019 hat die Europäische Union zuletzt CO₂-Flottenziele für schwere Nutzfahrzeuge festgelegt. Diese Normen verpflichten die Hersteller, die durchschnittlichen CO₂-Emissionen der Flotte von Neufahrzeugen in bestimmten Fahrzeuggruppen um 15% (bis 2025) und 30% (bis 2030) zu senken. Mit der Revision der Richtlinie (EU) 2019/1242 sollen nun der Anwendungsbereich massiv ausgeweitet und die Flottenreduktionsziele weiter verschärft werden.

Zielsetzung der Revision

Strengere CO₂-Emissionsnormen für schwere Nutzfahrzeuge sind für die Senkung der CO₂-Emissionen des Sektors von entscheidender Bedeutung. Mit dem Vorschlag der Kommission werden die CO₂-Normen ab 2030 verschärft und auf fast alle Fahrzeuge mit zertifizierten CO₂-Emissionen angewandt, um einen Beitrag zum EU-Ziel, bis 2050 klimaneutral zu werden, zu leisten. Konkret umfasst der Vorschlag neben Lastkraftwagen (über 5 Tonnen) nunmehr auch Stadt- und Reisebusse (über 7,5 Tonnen) sowie Anhänger (von einem Kraftfahrzeug gezogene Fahrzeuge ohne eigenen Antrieb), was eine erhebliche Erweiterung des Anwendungsbereichs darstellt. Um die oben genannten Ziele zu erreichen, schlägt die Kommission vor, dass gegenüber 2019 die

CO₂-Emissionen ab 2030 durchschnittlich in folgendem Umfang sinken sollen:

- um 45% ab dem 1. Januar 2030
- um 65% ab dem 1. Januar 2035
- um 90% ab dem 1. Januar 2040.

Laut dem Vorschlag der Kommission müssen zudem ab 2030 alle neuen Stadtbusse in der EU emissionsfrei sein, was einem 100%-igen Anteil an emissionsfreien Fahrzeugen entspricht. Etwa Elektrifizierung oder Wasserstoff-Brennstoffzellen sind gangbare Möglichkeiten.

Ausnahmen von den CO₂-Zielen

Für folgende schwere Nutzfahrzeuge soll es eine Ausnahme von den CO₂-Zielen geben:

- Fahrzeuge von Kleinserienherstellern
- im Bergbau sowie für land- und forstwirtschaftliche Zwecke eingesetzte Fahrzeuge
- Fahrzeuge, die für den Einsatz durch die Streitkräfte konstruiert und gebaut wurden, sowie Kettenfahrzeuge
- Fahrzeuge, die für den Einsatz durch den Katastrophenschutz, die Feuerwehr und die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zuständigen Kräfte oder für die medizinische Notversorgung konstruiert und gebaut wurden oder dafür angepasst wurden
- Arbeitsfahrzeuge wie z. B. Müllfahrzeuge.

Diese Fahrzeuge werden daher bei der Berechnung der durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen der Hersteller nicht einbezogen.

Was braucht es zur Zielerreichung?

Der überarbeitete Verordnungsvorschlag der EK sieht die ehrgeizigsten CO₂-Reduktionsziele für schwere Nutzfahrzeuge weltweit vor. Aus Sicht der WKÖ braucht es zur Zielerreichung daher jedenfalls folgende Voraussetzungen:

- **Technologieoffenheit:** Langfristig sollten für schwere Nutzfahrzeuge drei Technologien zulässig sein: Wasserstoff, Elektrobatterie und Verbrennungsmotor auf der Grundlage klimaneutraler Kraftstoffe. Sowohl emissionsfreie Fahrzeuge (Wasserstoff, Elektrobatterie und Zero Emission Vehicles) als auch Fahrzeuge, die klimaneutrale Kraftstoffe verwenden, können die Kohlenstoffneutralität nach dem Prinzip „well to wheel“ gewährleisten. In Anbetracht der begrenzten Ressourcen für die groß angelegte Einführung jeder einzelnen der drei Optionen ist es unerlässlich, alle Optionen offen zu halten, um eine reibungslose Kontinuität der gesamten Mobilität und der Logistikketten in der EU zu gewährleisten.
- **Aufbau entsprechender Infrastruktur:** Alternative Antriebssysteme wie E-Fahrzeuge oder mit Wasserstoff betriebene Fahrzeuge verlangen auch infrastruktural

turelle Einrichtungen, damit eine Betankung der Fahrzeuge jederzeit und ohne großen zeitlichen/örtlichen Weg erreicht werden kann. Diese Infrastruktur wird wohl nicht in dem Tempo zur Verfügung gestellt werden können, wie dies die Ziele der Verordnung vorsehen würden. Egal ob Wasserstoff bzw. Brennstoffzelle oder auch reine Elektrofahrzeuge – eine Umstellung ist kaum realisierbar, solange die Infrastrukturen in geeignetem Ausmaß nicht geschaffen sind.

- **Jährliche Überprüfung der Rahmenbedingungen:** Eine gründliche Analyse des Zustands der Rahmenbedingungen, vor allem der Lade- und Betankungsinfrastruktur, muss ab 2025 Gegenstand eines jährlichen Überprüfungsprozesses auf der Grundlage verbindlicher Leistungsindikatoren werden. Die vorgeschlagene Überprüfung 2028 ist viel zu spät angesetzt und birgt zudem die Gefahr, dass sie sich aufgrund des Wechsels der EU-Legislative im Jahr 2029 verzögert.
- **Angleichung der Zielvorgaben für Euro 7 und CO₂-Flottengrenzwerte:** Eine enge Abstimmung zwischen den jüngsten CO₂- und Euro-7-Vorschlägen für schwere Nutzfahrzeuge ist im Hinblick auf den Inhalt der Verordnungen, die Fristen für ihre Fertigstellung und ihre Umsetzungstermine unerlässlich. Während die Euro-7-Verordnung für das Jahr 2040 einen Anteil neuer Dieselfahrzeuge (einschließlich Hybrid- und PHEV-Fahrzeuge) von mehr als 41% prognostiziert, würde die CO₂-Verordnung von den Herstellern verlangen, dass sie bis 2040 nicht mehr als 12% neue Dieselfahrzeuge zulassen. Diese Prognosen sind offensichtlich widersprüchlich und führen zu einer ungerechtfertigten Strenge für Euro 7. Daher muss die Europäische Kommission ihre Annahmen für die Euro-7-HDV-Verordnung neu bewerten und die vorgeschlagene Strenge der Euro-7-HDV-Abgasemissionen (und die entsprechenden Prüfverfahren) auf ein Niveau revidieren, das die enormen Anstrengungen und Investitionen, die im Zusammenhang mit der CO₂-Verordnung getätigt werden müssen, nicht verzerrt.
- **Zielwerte für neue Fahrzeuggruppen:** Die Einbeziehung neuer Fahrzeugsegmente in die Verordnung über CO₂-Normen, wie z.B. mittelschwere Lastkraftwagen, schwere Fahrzeuge mit speziellen Achskonfigurationen und schwere Busse ist sinnvoll, solange ihre Ziele auf dem CO₂-Zertifizierungsrahmen (EU) 2017/2400 basieren. Die Festlegung eines Reduktionsziels von 45% für diese neuen Fahrzeugsegmente auf der Grundlage des Jahres 2025, d.h. in weniger als fünf Jahren, ist jedoch unrealistisch. Dies würde eine massive Einführung von Null-Emissions-Fahrzeugen in Fahrzeugkonfigurationen erfordern, die einen viel geringeren Anteil (<25%) an den CO₂-Emissionen des Sektors haben als die derzeit betroffenen Fahrzeug-

gruppen. Die Verordnung sollte eine angemessene Vorlaufzeit und für die neuen Fahrzeuggruppen die gleiche jährliche Reduktionsrate vorsehen, wie sie für die derzeit regulierten Fahrzeuggruppen festgelegt wurde.

- **Förderungen zur Beschaffung emissionsfreier Stadtbusse:** Die Vorgabe, dass ab 2030 nur mehr emissionsfreie Stadtbusse zugelassen werden dürfen, würde einer Verschärfung der CVD (SFBG) Beschaffungsquote von 32,5% Nullemissionsfahrzeugen (65% saubere Fahrzeuge) auf 100% Nullemissionsfahrzeuge entsprechen, andere neue Fahrzeuge würde es dann de facto nicht mehr am Markt geben. Die erhebliche Steigerung des Anteils emissionsfreier Stadtbusse ab 2030 auf 100% erscheint angesichts der kurzen Übergangsfrist nicht angemessen und wird aufgrund der steigenden Nachfrage zu massiven Kostensteigerungen in der Beschaffung führen. Förderungen sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene für die Fahrzeuge sind daher essenziell, wie auch die Errichtung und Erhaltung der Infrastruktur. ●

Fazit: Faire Chance für alle Alternativen notwendig

Der neue Vorschlag der Kommission für ein 90%-Ziel ab 2040 ist jedenfalls ein besserer Ausgangspunkt als ein 100%-Ziel ist. Denn 100% bedeuten ein De-facto-Verbot des Verbrennungsmotors, welches aus Sicht des Schwerverkehrs illusorisch ist, da es weltweit derzeit keine für den Long-Range-Verkehr verfügbare alternative Antriebsform gibt. Eine Klimawende ohne Technologieoffenheit und wettbewerbsgarantierende Rahmenbedingungen wird nicht zu erreichen sein. Deshalb ist allen Alternativen, die keine fossile Basis haben, die gleiche Chance zu geben.

Infos:

- EK-Vorschlag CO₂-HDV: COM(2023) 88 v. 14.2.2023 ([Link](#))
- Geltender Rechtsakt CO₂-HDV 2019/1242 ([Link](#))



Mag. Markus Oyrer BSc (WKÖ)
markus.oyrer@wko.at

Deutsches Gebäudeenergiegesetz

Wärmewende-Debatte: hitzig, was sonst?

Die Wärmewende erhitzt die Gemüter: In Österreich steht der Beschluss des Erneuerbaren-Wärme-Gesetzes (EWG) schon länger aus, in Deutschland war die Diskussion um das Gebäudeenergiegesetz (GEG) langwierig und hitzig.

In Deutschland ließ sich SPD-Generalsekretär Kevin Kühnert zur durchaus pointierten Aussage hinreißen, die AfD-Abgeordneten könnten „durch die von ihnen produzierte Prozesswärme zur Wärmewende beitragen“. Im September wurde das GEG endlich im Bundestag beschlossen – wir bringen hier Details, Hintergründe und einen Vergleich mit dem österreichischen EWG.

Deutschlands GEG kontrovers diskutiert

Im April 2023 wurde in Deutschland die Novelle des Heizungsgesetzes – offiziell Gebäudeenergiegesetz (GEG) – angekündigt. Damit hat man Heizungs-Horrorszenarien losgetreten. In der Novelle werden energetische Vorgaben für beheizte und klimatisierte Gebäude festgelegt – konkret geht es um das schrittweise Zurückdrängen fossiler Energie in der Raumwärme. Damit ist das GEG das deutsche Pendant zum österreichischen Erneuerbaren-Wärme-Gesetz (EWG), für das zwar schon länger eine Regierungsvorlage am Tisch liegt, das aber noch nicht beschlossen wurde. Hintergrund ist das deutsche Ziel der Klimaneutralität bis 2045, wobei die Dekarbonisierung des Gebäudesektors einen wesentlichen Teil davon ausmachen wird. Denn: Rund drei Viertel der Heizungen in Deutschland werden aktuell mit fossilem Gas oder Öl betrieben. Gebäude sind in Deutschland für etwa 35 Prozent des Energieverbrauchs und in etwa 115 Millionen Tonnen der THG-Emissionen verantwortlich, das sind ca. 15 Prozent aller Emissionen in Deutschland (im Vergleich dazu macht der Gebäudesektor in Österreich rund 10 Prozent der Gesamtemissionen aus). Das Gesetz wurde so kontrovers diskutiert wie kein anderes in dieser Legislaturperiode, sogar eine Eilentscheidung des deutschen Bundesverfassungsgerichts verschob die Verabschiedung des Gesetzes nach der Sommerpause. Im September fand letztlich die Abstimmung im Bundestag statt: mit 399 Stimmen dafür, 275 dagegen, und fünf Enthaltungen.

Ende September passierte das Gesetz noch den Bundesrat. Was ist der konkrete Inhalt des GEG und inwiefern könnte es ein Vorbild für das österreichische EWG sein?

Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) im Detail

Die Novelle zum Gebäudeenergiegesetz 2020 (GEG) soll mit Beginn des neuen Jahres 2024 in Kraft treten und für mehr Klimaschutz im Gebäudebereich sorgen. Das GEG hat damals (2020) die Energieeinsparverordnung (EnEV), das Energieeinsparungsgesetz (EnEG) und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) abgelöst. Wichtig ist, dass es darin nur um den Einbau neuer Heizungsanlagen geht – bereits eingebaute Heizungen, die noch funktionsfähig oder reparabel sind, sind von den Vorgaben nicht betroffen. Kernpunkt ist, dass neue Heizungen in Zukunft mit einem Anteil von mindestens 65 Prozent erneuerbarer Energie zu betreiben sind. Ab 2045 wird mit 100 Prozent Erneuerbaren-Anteil ein klimaneutrales Heizen ohne fossile Brennstoffe vorgeschrieben. Das GEG wird schrittweise in Kraft treten und zuerst nur für Neubaugebiete gelten – damit wird nicht nur zwischen Neubau und Bestand unterschieden, sondern auch zwischen Neubaugebieten und Neubau in „Bestandslücken“. Generell gelten die Vorgaben für neue Heizungen außerhalb eines Neubaugebiets erst, wenn für die Kommune eine „kommunale Wärmeplanung“ vorliegt. Damit könnten in größeren Städten (ab 100.000 Einwohnern) noch bis Mitte 2026, in kleineren sogar bis Mitte 2028, Öl- und Gasheizungen verbaut werden. Bei diesen müsste nur ab 2029 der Anteil an erneuerbaren Energien (etwa Biogas oder Wasserstoff) steigen. Der Umstieg auf Wärmepumpen und der Anschluss an ein Fernwärmenetz werden als die günstigsten Möglichkeiten klimafreundlichen Heizens genannt. Andere technologische Möglichkeiten sind etwa: Solarthermie-Anlagen, Stromdirektheizungen für gut gedämmte Gebäude, die Verbrennung von Biomasse etwa in Form von Holzpellets, die Verwendung von Biogas oder Wasserstoff, sowie die Kombination einer Erneuerbaren-Heizung mit Gas oder Öl.

Vorteile des GEG, kritische Punkte und Vergleich mit österreichischem EWG

Das Gesetz wurde im Laufe der Debatte stark entschärft, beispielsweise ist das ursprünglich angekündigte generelle Ablaufdatum für fossilbetriebene Gas- und Ölheizungen weggefallen. Ein großer Pluspunkt des GEG ist der technologieoffene Zugang, mit dem auch wertvolle, bereits bestehende Infrastruktur genutzt wird. Die im Gesetz genannten und technologieoffenen Optionen sind grundsätzlich zu begrüßen, allerdings fehlt es zum Teil noch am Ausbau der Infrastruktur: Beispielsweise wäre ein Anschluss an ein Fernwärmenetz eine gute Möglichkeit für klimafreundliches Heizen, allerdings fehlen dafür als Voraussetzung vielerorts noch Nah- und

KLIMAFREUNDLICHES HEIZEN: DAS GILT AB 1. JANUAR 2024 *

NEUBAU

Bauantrag ab dem
1. Januar 2024



IM NEUBAUGEBIET

Heizung mit mindestens **65 Prozent Erneuerbaren Energien**



AUSSERHALB EINES NEUBAUGEBIETES

Heizung mit mindestens **65 Prozent Erneuerbaren Energien** frühestens ab **2026**

BESTAND



HEIZUNG FUNKTIONIERT ODER LÄSST SICH REPARIEREN

Kein Heizungstausch vorgeschrieben



HEIZUNG IST KAPUTT - KEINE REPARATUR MÖGLICH

Es gelten pragmatische **Übergangslösungen.***

Bereits **jetzt** auf Heizung mit **Erneuerbaren Energien umsteigen** und Förderung nutzen.

*Diese Grafik bietet einen ersten Überblick. Informieren Sie sich über Ausnahmen und Übergangsregelungen. Mehr: energiewechsel.de/geg

Quelle: BMWK, Stand 09/2023

Fernwärmenetze. Dieser Mangel soll im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung saniert werden. Außerdem sind die Kosten für neue Heizungsanlagen in den vergangenen Jahren stark gestiegen. Im Falle der Pelletsheizung im Vergleich zum Jahr 2021 mit 27.000 Euro auf nunmehr 37.000 Euro sogar um knapp 40%. Dem Abhilfe schaffen und einen monetären Anreiz für die Erneuerung der Heizanlagen bieten, sollen die staatlichen Förderungen, die bis zu 70% der Gesamtkosten abdecken können.

Deutschlands GEG technologieoffener als Österreichs EWG

Der wesentliche Unterschied – und Pluspunkt des deutschen Gesetzes zur Wärmewende – besteht im technologieoffenen Ansatz. Das deutsche GEG setzt nicht beim Heizsystem per se, sondern beim jeweiligen Energieträger und dessen konkreten Auswirkungen auf die Umwelt an. Damit können beispielsweise die sehr effizienten Hybridheizungen (eine Kombination aus Gasheizung und Wärmepumpe) weiterhin eingebaut werden, sofern der Erneuerbaren-Gas-Anteil hoch genug ist. Es wird ein Ziel – die Verwendung von mindestens 65 Prozent Erneuerbaren-Anteil – vorgeschrieben, die konkreten Maßnahmen zur Zielerreichung jedoch den Verbrauchern individuell überlassen und so die größtmögliche Effizienz erreicht. In Österreich würde durch den Entwurf des EWG hingegen ein Verbot von Gasheizungen erfolgen, das beispielsweise erneuerbares grünes

Gas oder Wasserstoff als Alternativen zu fossilem Gas von Anfang an ausklammert. Auch die starke finanzielle Förderung durch den deutschen Staat ist positiv hervorzuheben. ●

Aktueller Stand in Österreich

In Österreich hat die Bundesregierung am 17.10.2023 ein umfassendes Wärmepaket angekündigt. Dabei werden im Neubau Heizungen, die mit fossilen Energieträgern betrieben werden können, verboten. Die Umstellung im Bestand soll – im Gegensatz zu den Vorversionen des Erneuerbaren-Wärme-Gesetzes – mit deutlich ausgeweiteten Förderungen erreicht werden.

Weitere Infos:

- Deutsches GEG ([Link](#))
- Österreichisches EWG Ministerratsvortrag ([Link](#))



Mag. Katja Heine (WKÖ)

katja.heine@wko.at

Auf grünen Pfaden

Der European Green Deal ist mit einem Großteil seiner Legislativdossiers abgeschlossen bzw. in der Zielgeraden, so wie auch die Amtsperiode der EU-Kommission und des EU-Parlaments. Achtung vor Schnellschüssen im Eifer der „letzten Gefechte“.

Im September hielt die Präsidentin der Europäischen Kommission, Ursula von der Leyen, die traditionelle „Rede zur Lage der Union“. Darin zog sie Bilanz über das vergangene Kommissionsjahr und stellte künftige Ziele der Kommission vor. Im Juni 2024 finden die Wahlen zum EU-Parlament statt. Damit neigt sich auch die „Exekutiv“-Periode der Kommission langsam einem Ende zu. Bevor das inhaltliche Programm dem Programm des EU-Wahlkampfes weicht, soll der folgende Artikel resümieren: Welche (umwelt- und energiepolitischen) Ziele hat sich die Kommission zu Beginn gesetzt, welche Ziele wurden schon erreicht, und was soll bzw. kann noch erreicht werden?

„Dies ist der Moment, um der jungen Generation zu zeigen, dass wir einen Kontinent gestalten können [...]“, eröffnete die „Rede zur Lage der Union“ der Präsidentin der Europäischen Kommission (EK), Ursula von der Leyen, Raum für Visionen. Und Visionen braucht es ebenso wie konkrete Maßnahmen zur Erreichung ebendieser. Denn die EU steht vor einer der größten Herausforderungen ihrer Geschichte: dem Wandel hin zu einer nachhaltigen, klimafreundlichen und energieeffizienten Zukunft. Das Programm der EU-Kommission 2019-2024 hat sich – neben fünf anderen Prioritäten – gerade im Klima-, Energie- und Nachhaltigkeits-Bereich ehrgeizige Ziele gesetzt und eine umfassende Transformation angestrebt. Und die Energiekrise, von der die Jahre 2022 und 2023 geprägt waren, hat die Wichtigkeit unabhängiger Energieversorgung unterstrichen.

Green Deal – Erfolg(t)e und geplante Umsetzungen

Von den europäischen Zielen und Vorschlägen besonders präsent und im Bewusstsein der Öffentlichkeit war der European Green Deal (aus dem Jahr 2019) als Flaggschiff-Initiative. Im Rahmen dessen wurde das Fit for 55-Paket (2021) geschnürt, das nun mit der Finalisierung der überarbeiteten und neuen Regelungen in die Zielgerade

kommt. Grundgelegt ist darin, dass die EU 55 Prozent weniger Netto-Treibhausgas-Emissionen (Netto-THG-Emissionen) bis 2030 emittieren soll als 1990 und sie bis 2050 auf netto-null reduziert haben soll und so Europa zum ersten klimaneutralen Kontinent wird. Zur Erreichung der Ziele wurden sowohl bestehende Regelungen überarbeitet als auch neue Vorschläge unterbreitet, unter anderem hinsichtlich THG-Reduktion, Energieeffizienz, Kreislaufwirtschaft und Biodiversität. Ein großer Punkt waren etwa die Änderungen in der EU-ETS-Richtlinie. Diese beinhalteten eine schrittweise Reduzierung der Zertifikatsmenge und der Gratiszertifikate bis 2034, die Aufnahme des Seeverkehrs in den ETS, und die Zuweisung von nicht mehr kostenlosen Zertifikaten an den Innovation Fund. Thermische Abfallverwertungsanlagen könnten ebenfalls in den ETS aufgenommen werden, abhängig von Berichten der Mitgliedstaaten bis 2026. Außerdem wird mit Oktober ein CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) eingeführt, um Carbon Leakage zu verhindern, indem Importe emissionsintensiver Produkte besteuert werden. Sehr kontrovers war außerdem die Beschränkung der Neuzulassungen für Autos ab 2035 auf Null-Emissions-Fahrzeuge für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge; gleiches gilt für den Vorschlag zur Biodiversität; eine auch nach wie vor offene Kontroverse betrifft den Vorschlag zur Überarbeitung der Gebäudeeffizienz-RL, der sich im September noch im Trilog befand. Viele Vorhaben im Energie- und Klimabereich wurden damit schon abgeschlossen, ein paar sind noch ausständig.

Quo vadis EU? Nachhaltig und wirtschaftlich

In ihrer Rede zur Lage der Union 2023 betonte Ursula von der Leyen die Bedeutung der Nachhaltigkeit, des Klimaschutzes und der Energiepolitik für die Zukunft Europas. Sie hob die bisherigen Erfolge hervor, betonte jedoch auch, dass noch viel Arbeit bevorstünde. Unter Verweis auf die jüngsten Umweltkatastrophen und die zunehmende Erderwärmung („boiling planet“) unterstrich von der Leyen die Dringlich- und Notwendigkeit, die ambitionierten Ziele des Europäischen Green Deal und die ehrgeizigen Ziele für 2030 und 2050 zu erreichen. Die EU müsse die Führung bei der Bekämpfung des Klimawandels übernehmen und eine Vorreiterrolle in der globalen Klimapolitik einnehmen. Positiv hervor hob von der Leyen auch die wachsende Zahl an sauberen Stahlfabriken und Investitionen in grünen Wasserstoff und sprach über die Bedeutung der biologischen Vielfalt unter besonderer Berücksichtigung von Gewässern und Wäldern. Mit ihrer Rede untermauerte von der Leyen, dass der eingeschlagene Weg im Bereich der Umwelt- und Klimapolitik weiterhin – schnell und konsequent – beschritten werden muss. Vermehrtes Augenmerk scheint nun aber auch auf die Wirtschaft zu fallen, wie der Teil der Rede zur Wettbewerbsfähigkeit zeigte. Dort sprach

die EK-Präsidentin von der „nächsten Phase des europäischen Grünen Deals“, womit sie die Weiterentwicklung der „Klima-Agenda zu einer wirtschaftlichen Agenda“ meinte. Mit Blick auf das Netto-Null-Industriegesetz (englisch: Net Zero Industry Act – NZIA) und das Gesetz über kritische Rohstoffe (Critical Raw Materials Act – CRMA) hob sie besonders den Industrie-Sektor hervor und versprach Unterstützung bei der Dekarbonisierung, unter anderem mit Energiewende-Dialogen. Wie wichtig Wettbewerbsfähigkeit der EK-Präsidentin in der verbleibenden Periode ist, zeigt sich auch in der Beauftragung des ehemaligen EZB-Präsidenten Mario Draghi mit der Erstellung eines Berichts über die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit – dafür, so von der Leyen, wird Europa tun “whatever it takes”.

Ratspräsidentschaft rackert wacker

Unterdessen müht sich die aktuelle spanische EU-Ratspräsidentschaft ab, die Green-Deal-Dossiers noch vor den EU-Wahlen voran- und fertigzubringen. Beabsichtigt ist im Arbeitsprogramm des Rates, Fortschritte zu den Dossiers im Trilogstadium, wie F-Gase-VO, Ozon-VO, Abfallverbringungs-VO, Industrieemissions-RL, Industrieemissions-Portal, Elektro- und Elektronikaltgeräte-RL (WEEE) sowie zur Wiederherstellungs-VO zu erzielen. Bei möglichst vielen dieser Dossiers ist auch eine finale politische Einigung mit dem EP beabsichtigt. Vorantreiben wollen die Spanier die Annahme von Ratspositionen zur Überarbeitung der kommunalen Abwasser-RL, der VO über CO₂-Standards von schweren Nutzfahrzeugen, der Revision der Luftqualitäts-RL, zur VO über die Zertifizierung von Maßnahmen zur Entfernung von CO₂ (Carbon Removals Certification), zur EU-VO über Verpackungen und Verpackungsabfälle und zum Wasserdossier Prioritäre Stoffe. Auch die Green-Claims-RL steht auf der Agenda, Fortschritte sind beabsichtigt.

Kommission legt noch nach

Während die Ratspräsidentschaft mit der Abarbeitung des Aktuellen kaum nachkommt, plant die Kommission in den nächsten Monaten noch weitere Initiativen bzw. hat diese schon vor der Sommerpause vorgelegt:

- **Bodenüberwachung** (ist seit Juli 2023 da, vgl dazu Beitrag auf Seite 36-39)
- **Abfallrahmen-RL**-Überarbeitung im Bereich von Lebensmittel- und Textilabfällen (ist ebenfalls bereits „unterwegs“)
- **Mikroplastik**-Maßnahmen: Verringerung der Freisetzung (schon da seit Sommer)
- **Altfahrzeuge**: Überarbeitung der EU-RL plus der Typengenehmigung von Kraftfahrzeugen (liegt seit diesem Sommer auf dem Tisch)
- **Quecksilber**-VO-Überarbeitung (liegt seit Juli 2023 vor)
- **Chemikalien**: Horizontaler Vorschlag zur Umverteilung der technischen und wissenschaftlichen

EU-Arbeit im Bereich Chemikalien an EU-Agenturen (demnächst)

- **Chemiesicherheit**: Legislativvorschlag über den Zugang, die Verfügbarkeit, die gemeinsame Nutzung und die Weiterverwendung von chemischen Daten für Sicherheitsbewertungen von Chemikalien (demnächst)
- **REACH-VO**-Änderung (Ende 2023)
- **Wälder**-Überwachungsrahmen: Legislativvorschlag (Herbst 2023). ●

Fazit

Die Kommission ist mit der Umsetzung ihrer zu Beginn des Green Deals im Jahre 2019 gesteckten Ziele weit gekommen – jedenfalls im Legislativprozess. Positiv ist, dass die Wirtschaft beim grünen Wandel verstärkt gesehen und mitgedacht werden soll. Kritisch diskutieren lässt sich darüber, ob der Green Deal tatsächlich Klimaschutz und Wachstum vereint oder mehr Verbote, Verteuerungen und Bürokratie bringt. Der Green-Deal-Chefideologe, Frans Timmermans, hat jedenfalls die EU-Kommission als Vizepräsident und Klimakommissar verlassen und ist in die nationale Politik der Niederlande zurückgekehrt. Die Gestaltungsvision der verbleibenden EK-Präsidentin, die ihr Werk „zu Ende bringen“ möchte, bezieht sich auf „...einen Kontinent, der mit der Natur versöhnt und bei der Entwicklung neuer Technologien führend ist.“ Wünschen wir Europa – und damit uns allen – bei der Erfüllung dieser Vision alles Gute.

Infos:

- European Green Deal ([Link](#))
- State of the Union 2023 ([Link](#))
- Überblick EU-Dossiers: EU-Umwelt-Stenogramm der WKÖ ([Link](#)).



Mag. Katja Heine (WKÖ)
katja.heine@wko.at



Mag. Axel Steinsberg MSc (WKÖ)
axel.steinsberg@wko.at



Österreichs nationaler Energie- und Klimaplan

NEKP: Weglose Ziele

Gemäß der sogenannten „Governance-Verordnung“ haben die Mitgliedstaaten ihre im Jahr 2019 eingereichten nationalen Energie- und Klimapläne (NEKP) bis 30.6.2024 zu aktualisieren – Frist für die Entwurf-Abgabe war 30.6.2023 – die Reaktionen heftig.

NEKP-Tragweite beträchtlich

Die erste, nach der Governance-Verordnung zwingend vorgesehene, öffentliche Konsultation fand von Juli bis August 2023 ([Link](#)) statt und zog zahlreiche Reaktionen nach sich. Von „weglosen Zielen statt zielorientierten Wegen“ (Zitat Professor Stefan Schleicher) über Verwunderung stiftende Schlussfolgerungen, denen nicht zugängliche Studien oder auch noch nicht beschlossene Gesetze bis hin zu impliziten Zielverschärfungen zugrunde liegen, ist alles enthalten, was ein derart wichtiges und grundlegendes Dokument wie der NEKP zu bieten hat.

Governance-Verordnung als Basis für 2030-Prozess

Gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 ([Link](#)) des Europäischen Parlaments und des Rates über das Governance-System für die Energieunion und den Klimaschutz hat die Österreichische Bundesregierung im Dezember 2019 einen integrierten nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP) an die Europäische Kommission übermittelt. Der NEKP ist ein umfassender Plan, der den Weg zur Erreichung der Energie- und Klimaziele Österreichs für jenen Sektor bis 2030 aufzeigt, der nicht dem EU-ETS unterliegt, und somit von der LastenteilungsVO (ESR) umfasst ist. Dies betrifft derzeit etwa Verkehr, Landwirtschaft oder Gebäude.

Fit for 55 erzwingt Aktualisierung

Eine Aktualisierung ist zusätzlich zu den Vorgaben nach der Governance-Verordnung auch im Hinblick auf die nunmehr veränderte Zielsetzung notwendig. Durch die Revision der ESR im Rahmen des Pakets „Fit for 55“ im Jahr 2022 hat sich die Vorgabe Österreichs, seine Emissionen außerhalb des EU-ETS bis 2030 zu reduzieren, von bisher 36% auf nunmehr 48% erhöht.

NEKP enthält neue Verpflichtungen für Österreich

Hervorzuheben ist, dass mit dem NEKP nicht nur der EU-Kommission eine gesamt-österreichische strategische Positionierung in den Bereichen Klimaschutz, Versorgungssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit übermittelt wird, sondern es ergeben sich mit den neuen Zielsetzungen auch neue Verpflichtungen für Österreich, die bei Nicht-Erreichung mit verpflichtenden Ausgleichszahlungen oder einem Vertragsverletzungsverfahren durchsetzbar sind.

Terminsetzung ärgerlich

Angesichts der Tragweite für Österreich braucht der Plan daher Transparenz, fachlichen Austausch und Abstimmung. Der verspätete Start der Konsultation, fünf Tage nach Abgabefrist des Entwurfs am 30.6.2023 an die Europäische Kommission, und die mangelnde Abstimmung zwischen den betroffenen Ressorts und den Ländern untergraben dies jedoch.

Überarbeitungsbedarf offensichtlich

Generell bleibt festzuhalten, dass aus Sicht der WKÖ der Entwurf des NEKP aufgrund großer inhaltlicher und fachlicher Mängel grundlegend überarbeitet gehört. Die wesentlichsten Mängel werden im Folgenden näher beleuchtet.

Mangelnde Transparenz

Fundamentales Problem ist die Verweigerung der Offenlegung aller dem NEKP zugrundeliegenden Studien und Szenarien. Weder das Szenario „With Existing Measures“ (WEM), das Szenario „With Additional Measures“ (WAM), noch das „Transition-Szenario“, die alle das Umweltbundesamt erstellt hat, wurden vom BMK als Auftraggeber veröffentlicht. Das ist besonders sensibel vor dem Hintergrund der massiven Zielverschärfungen in sämtlichen Bereichen, die unter diesen Voraussetzungen nicht sachgerecht diskutiert werden können.

Fehlende Abstimmung

Die Inhalte des Konsultationsentwurfs zeigen ganz eindeutig, dass dieser weder zwischen den Ressorts im Bund noch mit den Bundesländern abgestimmt wurde. Das zeigt sich an vielen Strategien, die vom Ministerrat in dieser Form nicht angenommen wurden (z.B. der Mobilitätsmasterplan 2030) und somit reine BMK-Ressortstrategien sind. Das Gleiche gilt für diverse Gesetzesinhalte, worüber es bis dato keine parlamentarische Einigung gibt (z.B. das Erneuerbare-Wärme-Gesetz).

Neue Zielsetzungen ohne Diskussion im NEKP enthalten

Folgende auszugsweise dargestellten Zielsetzungen sind im NEKP enthalten, obwohl sie bisher noch nicht diskutiert wurden, die wissenschaftliche Basis nicht veröffentlicht ist und deutlich über die unionsrechtlichen Anforderungen hinausgehen:

- **Erneuerbaren-Ziel:** Erhöhung des 2030-Erneuerbaren-Ziels von 46-50% auf mindestens 60%. Das Ziel ist frei wählbar, kann aber zu zwingenden Ausgleichszahlungen führen, wenn die EU ihr Erneuerbaren-Ziel nicht erreicht.
- **Erneuerbaren-Strom-Ziel:** Das 100% Erneuerbaren-Stromziel bis 2030 wird verschärft, indem bisherige Ausnahmen gemäß dem letzten NEKP aus dem Jahr 2019 gestrichen wurden (Eigenerzeugung und

systemnotwendige Maßnahmen). Das Erneuerbaren-Stromziel wird von 27 TWh auf 34 TWh erhöht. Die zusätzlichen 7 TWh müssen durch PV und Wind erreicht werden.

- **Erstmalige Definition von Klimaneutralität 2040:** Sowohl Non-ETS- als auch ETS-Sektoren sollen umfasst sein (obwohl ETS ein EU-System ist, das bis 2050 läuft)
- **2040 Erneuerbare 100%:** Bis 2040 dürfen fast ausschließlich erneuerbare Energien verwendet werden (zusätzlich deutliche Verschärfung der Definition von Klimaneutralität).
- **Verbrennerverbot vor 2035:** 100% Elektromobilität bei auch neuzugelassenen Pkw und leichten Nutzfahrzeugen deutlich vor 2035 (geht sowohl in zeitlicher als regulatorischer Sicht über EU-Vorgaben hinaus)
- **Wasserstoff-Ziel:** Ersatz 80% des heute verbrauchten fossilen Wasserstoffs durch Erneuerbare bis 2030 (EU-Ziel: Ersatz von 42%)
- **Gasimporte:** Ausstieg aus russischen Energieimporten bis spätestens 2027.

Vorgriff auf Details zu noch in Verhandlung befindlichen Gesetzen

Verhandlungsergebnissen aktueller nationaler und europäischer Gesetze und Strategien wird vorgegriffen, obwohl es noch keine Einigung gibt. Das betrifft zum Beispiel:

- **EWG:** Das Erneuerbare-Wärme-Gesetz wird in der jetzigen Form angekündigt bzw. so getan, als ob es schon in Kraft wäre. Es wird durchgehend von „fossilen Heizungssystemen“ gesprochen: Es ist nicht klar was „fossile Heizungssysteme“ sein sollen? Maßgeblich ist der Energieträger, mit dem ein Heizsystem betrieben wird und nicht das Heizsystem per se.
- **Regierungs-OK fehlt:** Der Mobilitätsmasterplan 2030 ist bisher kein Plan der Bundesregierung, sondern nur ein Plan des BMK, auf welchen jedoch Bezug genommen wird, als handle es sich um eine Regierungsstrategie. Der Plan sollte zunächst in der Regierung abgestimmt werden.
- **EGG noch nicht da:** Erneuerbaren-Gas-Gesetz, mit 100% erneuerbarem Gas bis 2040 ist noch ausständig.
- **AWG-Vorwegnahme:** Das Verbot von Vernichtung in den Bereichen Textilien und Elektrogeräte (AWG-Novelle) wird vorausgesetzt, ist aber legislatisch noch lange nicht beschlossen.
- **Ökodesign-VO läuft noch auf EU-Ebene:** Trilogie haben erst vor Kurzem begonnen, Verlauf und Ausgang sind noch ungewiss.

Ziellücke von 13%-Punkten

Einen offensichtlichen und groben Mangel stellt die Nicht-Erreichung des EU-rechtlich verbindlichen



Treibhausgasreduktionsziels von 48% bis 2030 dar. Der Plan weist eine Lücke von 13%-Punkten auf, jedoch ohne Lösungen aufzuzeigen. Gemäß dem Verhandlungsergebnis zur EU-Zielaufteilung (Effort-Sharing-Verordnung 2023/857) muss Österreich im EU-Vergleich überproportional viel zu den EU-Zielen beitragen und die Last anderer Mitgliedstaaten mittragen. So muss Bulgarien beispielsweise nur 10% der Treibhausgasemissionen bis 2030 reduzieren. Es braucht daher nun dringend eine Strategie, wie Österreich nationale Zielverfehlungen innerhalb der EU möglichst kostengünstig ausgleichen kann, wie es auch in der Effort-Sharing-Verordnung (VO 2023/857) vorgesehen ist: Durch eine Ankaufstrategie für Emissionsrechte aus anderen Mitgliedstaaten. Deutschland hat es unlängst vorgezeigt und Emissionsrechte aus Bulgarien, Rumänien und Ungarn zugekauft.

Technologieneutralität gefordert

Generell sollte sich die Politik auf das Setzen von realistischen Zielen beschränken und auch den Weg der Zielerreichung konkret definieren. Ein entscheidendes Element zum Erreichen der Ziele des Green Deals ist dabei die Technologieneutralität. Nicht die Forcierung einer Technologie oder eines Energieträgers, sondern der Mix von verschiedenen Energieträgern ist das zentrale Element der kommenden Energie- und Klimapolitik.

No need for speed

Jegliche Beschleunigung bei der Terminsetzung und jegliche materielle Verschärfung von EU-Zielen erfordern eine verstärkte Unterstützung durch die Politik in Form einer zeitgerechten Schaffung erforderlicher Rahmenbedingungen sowie notwendiger Förderungen. Ein vorschneller Verzicht auf fossile Energieträger bzw. abrupte Umstellungen ohne den notwendigen Rahmen sind absolut kontraproduktiv. Die bloße Postulierung bestimmter intendierter Zielwerte, z.B. bei Energieverbrauch, erneuerbarer Energie sowie bei CO₂-Emissionen, ohne sie auf Plausibilität und tatsächliche Erreichbarkeit beurteilen zu können, ist als Grundlage eines NEKP nicht geeignet.

Diskrepanz NEKP und ÖNIP

Äußerst befremdlich sind die Unterschiede zwischen zeitgleich zur Konsultation gestellten zentralen Planungsdokumenten. Der vorliegende NEKP und der ebenfalls kürzlich zur Konsultation gestandene Entwurf des Integrierten österreichischen Netzinfrastukturplans (ÖNIP) kommen in ganz zentralen Punkten zu unterschiedlichen Zahlen. So z.B. zum Stromausbau aus Erneuerbaren: Im NEKP wird hier ein Plus von 34 TWh, anstatt 27 TWh Zubaubedarf gegenüber 2020 wie im Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) vorgesehen, ausgegeben. Im ÖNIP hingegen wird der Zubaubedarf mit einem Plus von 39 TWh im Vergleich zu 2020 ausgewiesen. Aufgrund der oben bereits dargestellten mangelnden Transparenz durch die Nichtveröffentlichung der zugrundeliegenden Szenarien ist nicht nachvollziehbar, worauf diese Diskrepanz der Werte zurückzuführen ist.

Mangelhafte Darstellung geforderter Kapitel

Die EU-rechtlich geforderten Kapitel Versorgungssicherheit, aber insbesondere Wettbewerbsfähigkeit, sind mangelhaft dargestellt. Es wird weder ausreichend aufgezeigt, wie wir – auch im Krisenfall – die Versorgung mit Erdgas aufrechterhalten, noch wie wir den massiv gestiegenen und langfristig hohen Energiepreisen entgegenwirken, um die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten. Es bleibt völlig unbeantwortet, wie wir es schaffen, dass primär grüne Technologien aus Österreich, der GreenTech-Oberliga gekauft und nicht jene aus anderen Weltregionen bevorzugt werden.

Vermischung nationaler und europäischer Zeithorizonte

Eine Dekarbonisierung, die nicht in eine Verunsicherung der Investoren und zu einer De-Industrialisierung führen soll, braucht Planungssicherheit in der Energieplanung als wesentliche Grundlage. Der vorliegende NEKP vermischt jedoch nationale Zeithorizonte und jene des wesentlichen Unionsrechts. Vor allem in Bezug auf die

dem EU-Emissionshandel unterliegenden Industriesektoren sind die Fußnoten und Formulierungen widersprüchlich und uneinheitlich. Auch das durch das Umweltbundesamt erstellte Szenario „Transition“ stellt, jedenfalls unserer Kenntnis nach, auf eine österreichische Klimaneutralität 2040 inklusive EU-ETS-Sektoren ab. Dies wird nicht unterstützt. Eine Klarstellung, dass diese den inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben des EU-ETS unterliegen und daher auf EU-Ebene geregelt sind, ist dringend notwendig, zumal im NEKP-Entwurf auch auf „europäische Grundsatz- und Systementscheidungen“ verwiesen wird. ●

WKÖ-Position: Runderneuerung notwendig

Ein Plan mit einer solchen Tragweite für Österreich erfordert inhaltliche Transparenz, fachlichen Austausch und einen strukturierten Prozess. Der zu späte Konsultationsbeginn eines zwischen Ressorts und Ländern unabgestimmten Dokuments, ohne Transparenz der Szenarien und Annahmen zeugt leider vom Gegenteil. Die Bundesregierung muss raschestmöglich einen neuen, soliden und nachhaltigen Prozess aufsetzen, der alle Ressorts, Bundesländer und Stakeholder:innen – wie die Wirtschaft – ernsthaft einbezieht. Nur wenn ein Plan gut abgestimmt ist, kann er auch Realität werden. Es erscheint daher unbedingt geboten, den Entwurf nach Ende der öffentlichen Konsultation und vor Übermittlung an die EU-Kommission einer weiteren Begutachtung zu unterziehen.



Mag. Markus Oyrer BSc (WKÖ)
markus.oyrer@wko.at



VfGH zum Klimaschutz

Klimaklagen im Visier: Sollten Gerichte Klimapolitiker :innen spielen?

Das Konzept der Klimaklage wird inzwischen rund um den Globus – nun auch in Österreich – von Umwelt-NGOs gezielt als Treibmittel des Klimaschutzes eingesetzt. Es ist denkbar einfach, fast könnte man sagen, genial ...

wo man glaubt, Defizite in staatlicher Klimaschutzgesetzgebung zu erkennen, wird der Ball den Gerichten zugespielt. Sie sollen das Zögern des Gesetzgebers wettmachen. Meist gibt es keine fundierte rechtliche Grundlage für die Begehren der Kläger:innen – Ziel ist, dem Gericht das zu entlocken, was die Rechtsordnung für gewöhnlich nicht hergibt, nämlich, dass der Klimaschutz mehr oder weniger Vorrang vor anderen – grundrechtlich geschützten – Interessen habe. Das ist mehr als brisant. Gerichte sind weder dafür ausgebildet noch im Stande, konzertierte Klimaschutzpolitik zu betreiben oder zu managen. Klimaschutz ist unbestritten eines der zentralen Themen unserer Zeit, aber dennoch eines von vielen öffentlichen Interessen, das mit anderen staatlichen Zielen ebenso wie mit verschiedenen wirtschaftlichen Grundrechtspositionen, wie Eigentum und Erwerbsfreiheit sowie dem Sachlichkeitsgebot, in Ausgleich zu bringen ist.

Das Shell-Urteil: Wenn ein Bezirksgericht Politik macht ...

... und Europa dazu Beifall klatscht, Klimaaktivisten sowieso. Umweltorganisationen klagten mit der Behauptung, dass Royal Dutch Shell sie als größter Schadstoffverursacher der Niederlande in ihren Grundrechten auf Leben und Privatsphäre verletze. Entgegen aller juristischen Methodik gab das Bezirksgericht Den Haag dem Begehren statt und verurteilte Shell zu der (aus keiner gesetzlichen Regelung ableitbaren) Verpflichtung, seine



CO₂-Emissionen bis zum Jahr 2030 um 45% gegenüber 2019 zu senken, was einer grundlegenden Umgestaltung des Geschäftsmodells gleichkommt. Dass Shell auf Basis rechtskräftiger Genehmigungen operierte, ließ das Gericht kalt. Der Tenor der Rechtsexpert:innen zu diesem Urteil war größtenteils gleichlautend: Das Gericht ließ zugunsten des Klimaschutzes grundlegende juristische Prinzipien links liegen und argumentierte im Zentrum wie ein juristischer Novize. Basierend auf der Annahme, dass eine ungeschriebene Regel existiert, wonach CO₂-Emissionen grundsätzlich unerwünscht seien, blendete das BG Den Haag ausdrücklich entgegenstehende Normen wie die wirtschaftlichen Grundrechte von Shell gänzlich aus. Stattdessen wendete es das Pariser Abkommen (Klimaneutralität 2050) und bloß an den Staat gerichtete Grundrechte unmittelbar auf ein privates Unternehmen an. Damit sind nur einige von mehreren massiven Defiziten dieser Entscheidung angesprochen. Shell legte Berufung gegen das Urteil ein. Eine inhaltliche Entscheidung des Rechtsmittelgerichts steht noch aus und kann mit Spannung erwartet werden.

Das deutsche Bundesverfassungsgericht zum „Verbot CO₂-relevanten Freiheitsgebrauchs“

Auch, wenn das deutsche Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem „Klimabeschluss“ aus dem Jahr 2021 dies mit mehreren Relativierungen verknüpfte: Das Konzept des intertemporalen Freiheitschutzes birgt



massiven Zündstoff und beruht im Wesentlichen auf rechtspolitischen Wunschvorstellungen des BVerfG. Klingt schräg, ist aber ernst gemeint – das BVerfG fordert selbst gravierende Grundrechtsbeschränkungen im Interesse des Klimaschutzes zum Schutz der zukünftigen Generationen, um diesen noch drastischere Freiheitsbeschränkungen zum Ziel der CO₂-Reduktion zu ersparen. So sind nahezu alle diesen Zweck verfolgenden Verbote als verhältnismäßig darstellbar, sofern sie politisch gewünscht erscheinen – quasi frei nach dem Grundsatz „der Zweck heiligt die Mittel“. Dabei hat das Bundesverfassungsgericht daraus im Prinzip keinen Hehl gemacht: Seiner Meinung nach „müsste CO₂-relevanter Freiheitsgebrauch... irgendwann im Wesentlichen unterbunden werden“.

Erosion des Rechtsschutzes

Diese Beispiele legen ein Brennglas auf die wahre Problematik, die sich hinter den Klimaklagen verbirgt. Sie können Gerichte dazu drängen, wie ein Gesetzgeber, ja wie ein Politiker bzw. eine Politikerin zu agieren. Dabei würden sie ihre eigentliche Aufgabe, nämlich die Vollziehung und Wahrung des geltenden Rechts aus mehr oder weniger ideologischen Gründen schlichtweg ausblenden. Damit wird zielsicher die Büchse der Pandora geöffnet. Rigide Verbotspolitik wäre auf dem Boden des gegenwärtigen Grundrechtssystems argumentierbar. Der Gebrauch unternehmerischer und sonstiger individueller Freiheit

wäre buchstäblich auf das Niveau längst vergangener Zeiten von Planwirtschaften reduzierbar. Ganze Geschäftsmodelle könnten in Frage gestellt werden, um weniger CO₂ auszustößen. Im Prinzip könnte bei jeder Betriebsanlagengenehmigung die Frage auftauchen, ob der projektbedingte CO₂-Ausstoß unter dem Aspekt des Klimaschutzes überhaupt tragbar sei. Mangels klarer Determinanten für die Entscheidung dieser Frage, wäre mit kasuistischer Judikatur zu rechnen, und eine Rechtsunsicherheit bislang nicht gekannten Ausmaßes könnte die Folge sein.



Österreichischer Verfassungsgerichtshof bleibt auf dem Boden fundierter Rechtsdogmatik

In Österreich lief es anders. Der österreichische Verfassungsgerichtshof (VfGH) ließ sich bis dato nicht dazu hinreißen, den Boden fundierter Rechtsdogmatik zu verlassen und sich rechtsschöpferischen Tendenzen hinzugeben. Ganz im Gegenteil, fünf von sechs eingebrachten Klimaklagen waren bislang erfolglos:

Die medial vielbeachtete Klage von zwölf Kindern und Jugendlichen auf teilweise Streichung von Passagen des Klimaschutzgesetzes (KSG) wurde auf Basis ständiger Judikatur zu Recht aus formalen Gründen zurückgewiesen. Die Antragsteller forderten nämlich im Ergebnis „einen unzulässigen Akt positiver Gesetzgebung durch den Verfassungsgerichtshof“. Die Arena wurde zwar verlassen, aber noch nicht endgültig geschlossen: Das Höchstgericht ließ u.a. eine Beantwortung der Frage offen, ob aus dem BVG Kinderrechte ein Klimaschutzgrundrecht abgeleitet werden kann. Es lässt die Tür für künftige Klimaklagen mit dem Ziel der Aufhebung des KSG also vorläufig bloß angelehnt.

Die Verfahren zur steuerlichen Begünstigung der Luftfahrt in der Umsatz- und Mineralölsteuer sollten das österreichische Steuersystem auf den Kopf stellen, scheiterten jedoch. Mit der ersten Klimaklage Österreichs aus dem Jahr 2020 wollte Greenpeace diese Begünstigung kippen. Ohne Erfolg, denn der VfGH erblickte schon deshalb keine individuelle Betroffenheit, weil die Antragsteller:innen das Flugzeug nicht als Transportmittel nutzten. Im zweiten Anlauf trat eine Antragstellerin auf, die ausdrücklich angab, das Flugzeug als Transportmittel zu nutzen. Auch diesen Antrag wies der VfGH jedoch aus formalen Gründen zurück. Die Antragstellerin sei keine Steuerschuldnerin und daher von der Umsatzsteuer zwar wirtschaftlich, aber eben nicht rechtlich individuell betroffen. Völlig korrekt: Wer Dienstleistungen eines Unternehmens in Anspruch nimmt, wird dadurch nicht zum Adressaten der Steuerpflichten dieses Unternehmens.

Aktuell beschäftigt sich der VfGH mit einer Staatshaftungsklage, in der die Antragsteller den Bund, ÖO und NÖ auf Schadenersatz für negative Folgen der Bodenversiegelung klagen, ohne jedoch die angeblichen Schäden zu spezifizieren. Auch hier ist davon auszugehen, dass der VfGH die Staatshaftungsklage zurückweisen wird. Behauptet wird, der Gesetzgeber habe keine ausreichenden, dem EU-Recht entsprechenden Regelungen erlassen. Eine Staatshaftung für legislatives Unrecht fällt jedoch nach herrschender Judikatur idR in die Zuständigkeit der ordentlichen Zivilgerichte. Auch wird nicht argumentierbar sein, dass die Untätigkeit des Gesetzgebers ursächlich für den jeweiligen Schadenseintritt war. ●

Fazit

Klimaschutz ernst zu nehmen, darf nicht bedeuten, dass Gerichte gesetzgeberische Aufgaben an sich ziehen und dem Gesetzgeber ins Handwerk pfuschen. Klimaschutz muss einer Strategie folgen, die in einer liberalen Demokratie nur der Gesetzgeber unter Wahrung verfassungsrechtlicher Grenzen vorgeben darf. Klimaklagen können zwar mediale Aufmerksamkeit erzeugen, dürfen aber nicht zu einer Abkehr von demokratischen, rechtsstaatlichen und grundrechtlichen Fundamenten unserer Gesellschaft führen. In Österreich hat sich der Verfassungsgerichtshof nicht dazu bewegen lassen, unser bewährtes Rechtsschutzsystem in Frage zu stellen. Kritik verdient er deshalb nicht: Klimaschutz und Demokratie vertragen sich. Es ist schaffbar, Klimaschutz ohne Aufgabe grundrechtlicher Freiheitssphären zu verwirklichen.

Weiterführende Literaturtipps:

- Piska, Das Klimaschutzvolksbegehren – großer Wurf oder Schuss ins Knie? *ecolex* 5/2021, 474.
- Piska, Das Shell-Urteil – Rechtsprechung am Limit, *ecolex* 9/2021, 805
- Piska, Grundrecht auf Klimaschutz? Hands off! *ecolex* 12/2021, 1149.
- Piska, Klimaschutz und Gewaltentrennung – ein seltsames Paar? *NetV* 2022, 56.
- Piska, Warum ein Grundrecht auf Klimaschutz nur als Vision überzeugt, *ZTR* 1/2022, 9.
- Piska/Winkler/Kurzbauer, Plädoyer für ein ideologiefreies Klimaschutzrecht, *RdU* 2023/02a, 66.
- Piska/Muzak/Zehetner, Klimaklage BVG Kinderrechte – Top oder Flop? *ecolex* 9/2023, 794.
- Piska/Zehetner/Winkler, Klimaklagen in Österreich – eine ernüchternde Zwischenbilanz, *ecolex* 10/2023 (im Druck).



ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Christian Piska (Universität Wien)
christian.piska@univie.ac.at

Für die wertvolle Unterstützung bei Erstellung dieses Beitrages danke ich Patrick Lientschnig und Univ.-Ass. Mag. Benedikt Winkler herzlich.

Indirektes Carbon Leakage

SAG: Endlich Schritt in die richtige Richtung

Am 1.6.2023 fand das lange Ringen um das Stromkosten-Ausgleichsgesetz 2022 (SAG) ein Ende. Mit dem SAG wird gemäß EU-ETS-RL und der Beihilfenleitlinie ein teilweiser Ausgleich für die im Jahr 2022 angefallenen indirekten CO₂-Kosten geschaffen.

Die Strompreise in Europa bewegen sich aufgrund der Einbeziehung der Kosten von Treibhausgasemissionen aus dem europäischen Emissionshandel, sogenannte indirekte CO₂-Kosten, im globalen Vergleich auf einem höheren Niveau. Zur Verringerung des Risikos, dass Unternehmen aufgrund der höheren Kosten ihre Produktionstätigkeiten an Standorte verlagern, an denen keine solche Kosten bestehen – von sogenanntem Carbon Leakage – besteht unionsrechtlich seit 2013 die Möglichkeit, einen Teil dieser indirekten CO₂-Kosten zu fördern. Viele Mitgliedstaaten haben von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch gemacht, wie etwa Deutschland, wo bereits seit 2013 die Möglichkeit besteht, eine Förderung für die indirekten CO₂-Kosten zu beantragen. Mit der Umsetzung des SAG 2022 – beschlossen in einer Sondersitzung des Nationalrates am 1.6.2023 – kann nunmehr auch eine Förderung für das Jahr 2022 für in Österreich liegende energieintensive Anlagen beantragt werden.

Zielgruppe

Zielgruppe sind Unternehmen, die in einer oder mehreren Anlagen Produkte herstellen, die in die abschließende Auflistung von Sektoren und Teilsektoren des Anhangs 1 des SAG 2022 fallen und dabei einen Stromverbrauch von mehr als 1 GWh/Jahr aufweisen.

Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird als einmaliger Zuschuss für die indirekten CO₂-Kosten des Jahres 2022 des ansuchenden Unternehmens gewährt und beträgt maximal 75% der Bemessungsgrundlage gemäß SAG 2022.

Voraussetzungen

- Nachweis des Stromverbrauchs im Jahr 2022 der Anlagen, die Gegenstand des Ansuchens sind
- Vorlage eines Kalkulationsberichts gemäß Leitfaden
- Vorlage eines Feststellungsberichts eines Wirtschafts-

prüfers bzw. einer Wirtschaftsprüferin oder eines Steuerberaters bzw. einer Steuerberaterin gemäß Leitfaden

- Durchführung eines Energieaudits im Sinne des Artikel 8 der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz, ABl. Nr. L 315 vom 14.11.2012 S. 1, entweder in Form eines eigenständigen Energieaudits oder im Rahmen eines zertifizierten Energiemanagement- oder Umweltmanagementsystems wie dem EU-System für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung bis spätestens 30. September 2023
- Verpflichtung zur Umsetzung der empfohlenen Investitionen im Audit-Bericht, deren Amortisationszeit drei Jahre nicht übersteigt und deren Kosten verhältnismäßig sind
- Soweit in Umsetzung der Empfehlungen im Audit-Bericht Maßnahmen zum Bezug von Strom aus erneuerbaren Energieträgern gesetzt werden, müssen diese mindestens 30% des unternehmerischen Strombedarfs am Standort der Anlage mit Strom aus erneuerbaren Energien decken.

Antragsfrist

Die Antragsfrist für das SAG 2022 endete mit 30.9.2023. Die eng bemessene Frist ist darauf zurückzuführen, dass die Strompreiskompensation nach EU-rechtlichen Vorgaben spätestens bis zum 31.12. des Folgejahres ausbezahlt werden muss. ●

WKÖ: Richtiger Schritt in Richtung Level Playing Field

Es ist ein großer Erfolg, dass es endlich gelungen ist, das EU-rechtlich vorgesehene Instrument zur Linderung von Carbon Leakage national zu implementieren. Ziel ist es nunmehr eine Verlängerung der Förderung bis ins Jahr 2030 zu erreichen, was nach EU-Recht die maximale Laufzeit darstellt. Dies wird einerseits dabei helfen, Carbon Leakage zu vermeiden und andererseits einen bislang bestehenden Wettbewerbsnachteil zu anderen Mitgliedstaaten aus dem Weg zu räumen.



Mag. Markus Oyrer BSc (WKÖ)

markus.oyrer@wko.at

Nachhaltiges Finanzwesen

EU-Taxonomie: Next Steps

Im Juni hat die EU-Kommission ein Maßnahmenpaket vorgelegt, welches auf den Grundlagen des EU-Rahmens für nachhaltige Finanzen aufbauen und diese stärken soll. Ein wesentlicher Teil davon sind neue delegierte Verordnungen zur EU-Taxonomie.

Die EU-Agenda für ein nachhaltiges Finanzwesen soll die private Finanzierung nachhaltiger Projekte und Technologien fördern. Auf diese Weise werden Unternehmen und der Finanzsektor bei der Umstellung auf eine klimaneutrale und nachhaltige Wirtschaft unterstützt. Mit dem im Juni beschlossenen Paket soll ein Schritt hin zur Vollendung des EU-Rahmens für ein nachhaltiges Finanzwesen erreicht werden. Im Vordergrund stehen dabei die Unterstützung der Marktteilnehmer:innen bei der Umsetzung der EU-Taxonomie und des Gesamtrahmens sowie die Verbesserung ihrer Anwenderfreundlichkeit. Aufgebaut ist das neueste Paket aus zwei Teilen, einerseits umfasst es die vorgeschlagene Verordnung über die Transparenz und die Arbeitsweise von Ratingagenturen für Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG), andererseits den Beschluss von zwei weiteren delegierten Rechtsakten zur Taxonomie.

Neuerungen in der Taxonomie

Mit dem neuen Paket wird auch der Umweltteil der EU-Taxonomie eingeführt. In diesem werden wirtschaftliche Aktivitäten, sowie die Kriterien, unter deren Einhaltung sie als taxonomiekonform, also nachhaltig, gelten, gelistet. Die vier Umweltziele umfassen:

- ❶ nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen
- ❷ Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
- ❸ Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- ❹ Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme.

Ergänzend dazu hat die Kommission gezielte Änderungen am delegierten Rechtsakt zum Klimateil der EU-Taxonomie angenommen und diese um bisher nicht berücksichtigte Wirtschaftstätigkeiten ausgeweitet, die zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel beitragen können. Die neu ergänzten Wirtschaftstätigkeiten kommen aus dem Bereich Katastro-

phenrisikomanagement, Gebäude, Verkehrswesen, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, aber auch aus dem Gewerbe, dem Dienstleistungsbereich sowie der Informations- und Kommunikationstechnik.

Herausforderungen

Der nun beschlossene Rechtsakt zu den vier Umweltzielen der Taxonomie und Updates zu den beiden Klimazielen wurde im April in die Stakeholder:innen-Konsultation geschickt. Trotz der kurzen Frist von nur vier Wochen sind mehr als 600 Stellungnahmen eingegangen. Daran ist zu erkennen, wie groß die Aufmerksamkeit für das Thema ist. Die praktische Umsetzung der Taxonomie wird viele Unternehmen vor große Herausforderungen stellen. Besonders KMU – die momentan noch indirekt betroffen sind – werden mit hoher Wahrscheinlichkeit auf Berater:innen angewiesen sein. Dazu kommt die Besorgnis, dass es teilweise nicht möglich ist, mit dem aktuellen Stand der Technik manche Zielsetzungen zu erfüllen und die Sorge besteht, dass sich langfristig negative Auswirkungen bei Nicht-Erfüllung z.B. im Hinblick auf Finanzierung und Förderungen ergeben. Aus Sicht der WKÖ ist es wichtig, dass die Taxonomie einfach und unbürokratisch für Unternehmen umzusetzen ist und Unterstützungsangebote zur Verfügung gestellt werden.

Wie geht es weiter?

Ab Erlass eines delegierten Rechtsaktes durch die Kommission, bleiben für EP und Rat zwei Monate zur Beeinspruchung. Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit, das EP mit absoluter Mehrheit ablehnen. Bei diesem Taxonomie-Paket wurde die Frist aber bereits in der Verordnung mit vier Monaten festgelegt, die zusätzlich noch von Rat oder Parlament um zwei Monate verlängert werden kann. Beginn der Frist war am 27. Juni. Das bedeutet, dass, wenn weder EP noch Rat innerhalb dieser Frist Einwände erheben, der Rechtsakt als erlassen gilt. Die delegierten Verordnungen würden dann spätestens ab Jänner 2024 anzuwenden sein. Im Hinblick auf die Verordnung über Anbieter von ESG-Ratings beginnt die Kommission nun Gespräche mit dem Europäischen Parlament und dem Rat. ●

Infos:

- Rechtstexte ([Link](#))
- Pressemitteilung der EK ([Link](#)).



Dipl.-Ing. Renate Kepplinger MSc (WKÖ)
renate.kepplinger@wko.at

Unter und über Strom

Geplante Änderungen im Strommarktdesign und stark schwankende Preise lassen Politik und Unternehmen unter Strom stehen. Um das Thema besser begreifbar zu machen, beleuchtet es die WKÖ im Webinar „Strommarkt und Strompreis verstehen“.

Die Energiekrise 2022 hat das Strommarktdesign und die Preisbildung für Energie ins Zentrum der Aufmerksamkeit gerückt. Zum besseren Verständnis der komplexen Zusammenhänge trägt die neue WKÖ-Webinar-Serie „Strommarkt und Strompreis verstehen“ bei. Die erste Hälfte der Webinar-Serie hat sich mit dem Marktdesign und den Großhandelspreisen, auseinandergesetzt. Dabei wurde auf das aktuelle System eingegangen sowie auf geplante Entwicklungen. Im zweiten Teil, über den wir in der nächsten Ausgabe berichten werden, stand die Endkundenrechnung im Vordergrund sowie Faktoren, die sie beeinflussen.

Strommarkt, Stromhandel und Strompreisbildung an der Börse (24.8.23)

In der Auftaktveranstaltung widmet sich die WKÖ-Energieexpertin Renate Kepplinger der Beschreibung des aktuellen Marktdesigns: Das System des Strommarkts ist nicht so leicht zu verstehen. Die Besonderheit basiert auch auf den physischen Eigenschaften des Stroms, z.B. ist Strom schwer zu speichern, er ist angewiesen auf Leitungen für den Transport, und er nimmt den Weg des geringsten Widerstandes. Da es außerdem notwendig ist, das Stromnetz im Gleichgewicht zu halten (Einspeisung und Entnahme müssen immer gleich hoch sein), um Überlastungen und Blackouts zu verhindern, gliedert sich das Strommarkt-Design in zwei große Teilbereiche: einerseits den Großhandel, andererseits die Sicherstellung der Netzstabilität.

Im Großhandel wird der Strom an sich gehandelt. Der Handel wird dabei anhand von zwei Kriterien eingeteilt. Erstens, ob der Handel über eine Börse erfolgt, oder direkt zwischen den Vertragsparteien. Bei Letzterem gibt es im Vergleich zur Börse mehr individuelle Gestaltungsspielräume, allerdings müssen die Handelspartner:innen selbst mögliche Ausfallrisiken tragen. Zweitens wird je nach Frist zwischen Abschluss des Vertrags und der Lieferung des Stroms in kurz- oder langfristigen Handel (Spot oder Termin) unterschieden. Weiters widmete sich

das Webinar dem viel diskutierten Merit-Order-System und der Frage, warum es trotzdem unterschiedliche Strompreise in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten gibt.

Geplante Instrumente für den EU-Strommarkt (31.8.23)

Als Reaktion auf die durch die Energiekrise 2022 aufgezeigten Herausforderungen im Strommarkt-Design, hat die EU-Kommission eine Überarbeitung vorgeschlagen. Zwei wesentliche neue Werkzeuge werden damit eingeführt: Contracts for Difference (CfDs) und Power Purchase Agreements (PPAs). Leo Lehr von der E-Control bringt den Zuseher:innen wesentliche Faktoren zu diesen neuen Werkzeugen näher.

CfDs gehören in den Bereich der Förderung erneuerbarer Energien. Einerseits sollen sie den Produzent:innen Planungssicherheit durch garantierte Abnahmepreise bieten, andererseits verhindern sie extreme Einnahmen bei Stromproduzent:innen in Zeiten von Energiekrisen, da Übergewinne durch den Staat abgeschöpft werden. Bei PPAs handelt es sich um bilaterale, direkte, langfristige Verträge zur Stromübernahme zwischen Erzeuger:innen und Verbraucher:innen. Diese können je nach Nähe und Verhältnis der Vertragsparteien in local, physical und virtual PPAs unterschieden werden. Durch einen Abschluss kann mehr Planungssicherheit erreicht werden. Die EK möchte diese Option besonders für KMU attraktiver machen. Die Überarbeitung dürfte Anfang 2024 fertig werden. Wie genau PPAs und CfDs national umgesetzt werden, bleibt vorerst noch unklar.

Strom-Webinare-Website:

<https://www.wko.at/oe/news/strommarkt-strompreise-verstehen>

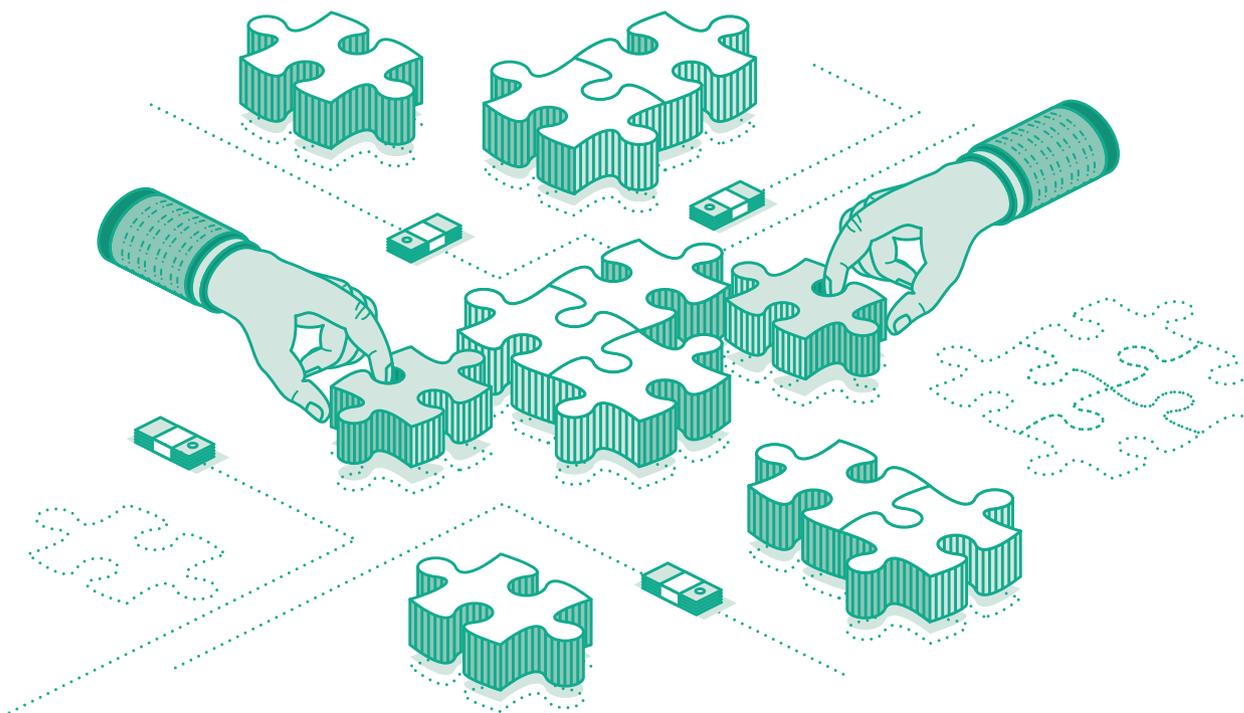
Interesse geweckt? Die Website enthält auch die Mitschnitte zum Nachschauen sowie begleitende Unterlagen. ●



Mag. Katja Heine (WKÖ)
katja.heine@wko.at



Dipl.-Ing. Renate Kepplinger MSc (WKÖ)
renate.kepplinger@wko.at



Überfälliger Gesetzesbeschluss

Energieeffizienzgesetz nach Hürdenlauf fertig

Die Umsetzung der EU-Richtlinie 2018/2002 wurde spät im Nationalrat beschlossen, gerade noch rechtzeitig vor Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens. Der Wegfall der Lieferantenverpflichtung ist aus Wirtschaftssicht positiv.

Am 1.6.2023 wurde das österreichische Energieeffizienzgesetz (EEffG) im Nationalrat mit einfacher Mehrheit beschlossen. Dieses Gesetz stellt die rechtliche Grundlage für die notwendigen Einsparungsziele und die dafür erforderlichen Maßnahmen dar. Nachdem für das Energieeffizienz-Reformgesetz keine Zweidrittelmehrheit gefunden wurde, konnte eine Novelle des Bundes-Energieeffizienzgesetzes 2014 beschlossen werden.

Die meisten Bestimmungen des Energieeffizienz-Reformgesetzes wurden beibehalten und sind nun als eigener Teil in das bisher bestehende Energieeffizienzgesetz eingefügt. Lediglich die Bestimmungen betreffend der Lieferantenverpflichtung sind mit 31.12.2020 ausgelaufen, und die Bestimmungen betreffend Auditverpflichtung sind mit 31.12.2021 ausgenommen. Mit diesem Vorgehen wurde eine Verfassungsbestimmung vermieden und das Gesetz konnte mit einfacher Mehrheit am 1.6.2023 im Parlament beschlossen werden. Die WKÖ hat dabei einen wesentlichen Beitrag geleistet und damit ein Vertragsverletzungsverfahren samt Strafzahlungen verhindert. Das EEffG ist am 15. Juni 2023 in Kraft getreten ([Link](#)).

Verpflichtende Einsparungsziele

Eine der wesentlichsten Bestimmungen aus dem Gesetz sind die verpflichtenden Energieeffizienzziele. Das indikative Ziel für den Endenergieverbrauch eines Regelenergiejahres wurde für 2030 auf 920 Petajoule (PJ), anstelle von 1.050 PJ, festgelegt. Die Ziele für kumulierte Endenergieeinsparungsmaßnahmen betragen 650 PJ (bis Ende 2030), wovon 250 PJ mit Bundesmitteln finanziert werden und 400 PJ aus strategischen Maßnahmen kommen sollen. Genaue Details dazu sollen durch eine bis 2024 zu erarbeitende Strategie von Bund und Ländern spezifiziert werden. Die Maßnahmen zur Zielerreichung werden von der E-Control nach den gleichen Maßstäben wie bisher bewertet: Einerseits wird ein Methodendokument mit verallgemeinerten Methoden von der E-Control erstellt, andererseits werden Maßnahmen – insbesondere bei energieintensiven Unternehmen – als individuelle Maßnahmen im konkreten Einzelfall bewertet. Die verpflichtende Aufteilung der Ziele auf Bund und die

jeweiligen Länder wurde nicht übernommen, da dies nur per Verfassungsbestimmung möglich gewesen wäre.

Aus für Lieferantenverpflichtung – Einführung von Beratungsstellen

Eine wesentliche Neuerung aus der Novelle ist das Ende der Lieferantenverpflichtung. Dafür hat sich die WKÖ seit Jahren stark gemacht. Im Gegenzug wurden bei der Umweltförderung Inland (UFI) 190 Millionen Euro für Energieeffizienzmaßnahmen für Unternehmen und Haushalte neu bereitgestellt, Anträge kann man bereits stellen. Zusätzlich müssen Energielieferunternehmen nun Beratungsstellen für Haushalte einrichten. Diese Beratungen müssen kostenlos über telefonische Servicestellen während der üblichen Geschäftszeiten angeboten werden. Unternehmen, die 35 Gigawattstunden (GWh) an Haushalte geliefert haben, müssen zusätzlich eine Beratungsstelle zu Energieverbrauch, -einsparung, -kosten und -preisentwicklungen einrichten. Zusätzlich müssen entsprechende Informationen zum Energiesparen auf der Website veröffentlicht werden. Überwacht wird die Umsetzung dieser Verpflichtungen von einer Monitoring-Behörde. Bei Nicht-Erfüllung der Verpflichtungen drohen Verwaltungsstrafen bis zu 50.000 Euro.

Koordinierungsstelle zur Bekämpfung von Energiearmut

Neu eingeführt wird eine Koordinierungsstelle zur Bekämpfung von Energiearmut beim Klima- und Energiefonds. Diese soll durch Koordinierung der unterschiedlichen Behörden, Gebietskörperschaften, Energielieferunternehmen und Energieberatungs- und/oder sozialen Einrichtungen die Maßnahmen bündeln und dadurch für einen besseren Zugang zu diesen Maßnahmen sorgen.

Anrechnung von Maßnahmen im fossilen Bereich

Die WKÖ konnte sicherstellen, dass Maßnahmen von Unternehmen, die im Prozessbereich gesetzt werden und eine Amortisationsdauer von 15 Jahren haben, auch dann angerechnet werden, wenn diese im fossilen Bereich gesetzt werden.

Weitere Maßnahmen

Die verpflichtenden Energieaudits sollen weitergeführt werden. Gemäß Wirkungsfolgenabschätzung sind rund 2.000 große Unternehmen von der Verpflichtung betroffen, ein Energieaudit durchzuführen bzw. ein anerkanntes Managementsystem einzuführen und aufrechtzuerhalten. Auch der Bund soll in seinem Wirkungsbereich, inklusive der Bundesimmobiliengesellschaft, ebenfalls konkrete Energieeffizienzmaßnahmen setzen und richtet Energieberater:innen ein. Die E-Control ist die neue Monitoring-Behörde. Darüber hinaus soll sie eine elektronische Plattform betreiben, mit der die Maßnahmen gemäß Methodendokument berichtet und bewertet werden sollen.

Q&A zum neuen EEffG

Bis wann ist die nächste Energieabsatzmeldung an die E-Control vorzunehmen?

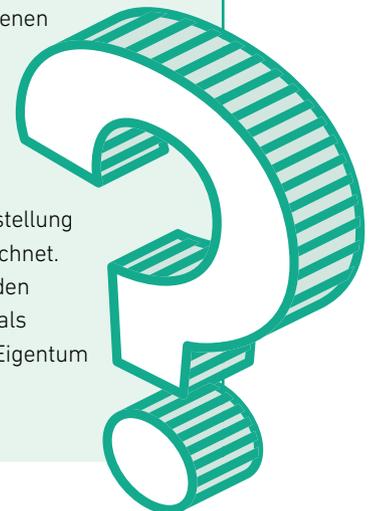
§ 60 Absatz 2 EEffG sieht vor, dass Energielieferanten, die mehr als 25 GWh an Endverbraucher:innen in Österreich im Bemessungsjahr an Endenergie abgesetzt haben, der E-Control die abgesetzte Menge bis „zum 30. Juni des Folgejahres“ zu melden haben. Das „Bemessungsjahr“ ist dabei nach dem Jahr des Inkrafttretens (das ist 2023) zu beurteilen. Folglich ist erst das Bemessungsjahr 2023 Gegenstand der ersten Meldung per 30. Juni 2024.

Werden die bisherigen Verpflichtungen zur Durchführung von Energieaudits bzw. zur Implementierung von Managementsystemen fortgeführt?

Ja, die Verpflichtung zur Durchführung von Energieaudits bzw. zur Einrichtung eines anerkannten Managementsystems, wie sie bisher nach dem EEffG 2014 bestanden hat, wird fortgeführt. Auf die unionsrechtlichen Vorgaben zu Artikel 8 der Richtlinie 2012/27/EU wird hingewiesen.

Welche Unternehmen müssen ein Energieaudit durchführen bzw. ein anerkanntes Managementsystem einrichten?

In den Anwendungsbereich fallen weiterhin große Unternehmen, die die Schwellenwerte für ein mittleres Unternehmen im Vorjahr überschritten haben. Als groß gilt ein Unternehmen weiterhin dann, wenn es mehr als 249 Beschäftigte zählt und einen Umsatz von mehr als 50 Millionen Euro oder eine Bilanzsumme von mehr als 43 Millionen Euro hat. Außerdem unterliegen der Verpflichtung auch weiterhin Unternehmen innerhalb einer Unternehmenszusammenrechnung, sofern zusammen die Schwellenwerte eines mittleren Unternehmens im Vorjahr überschritten wurden. Die Verpflichtung gilt diesfalls für alle verbundenen Unternehmen. Dafür werden Unternehmen, die zu mehr als 50% im Eigentum eines anderen Unternehmens stehen oder mehr als 50% Eigentum an anderen Unternehmen halten, für die Feststellung der Verpflichtung zusammengerechnet. Das Bestehen eines beherrschenden Einflusses wird gleich behandelt, als stünde man zu mehr als 50% im Eigentum eines anderen Unternehmens.



Wie lange hat man Zeit für die Umsetzung der Verpflichtung zur Durchführung eines Energieaudits bzw. die Implementierung eines Managementsystems?

Die Bestimmungen zu Energieaudits und Managementsystemen sind mit dem Kundmachung im Bundesgesetzblatt folgenden Tag in Kraft getreten, somit ab 15. Juni 2023. Jedes Unternehmen hat zunächst für sich zu prüfen, ob es in den Anwendungsbereich des EEEffG fällt und damit einer Verpflichtung zur Durchführung von Energieaudits bzw. der Einrichtung eines anerkannten Managementsystems unterliegt. Stellt das jeweilige Unternehmen für sich fest, dass es verpflichtet ist, weil es im Kalendervorjahr die Schwellenwerte für ein mittleres Unternehmen überschritten hat, so hat es der E-Control die Schwellenwertüberschreitung bis spätestens 30. November des laufenden Kalenderjahres und bis zum 30. November des folgenden Kalenderjahres einen standardisierten Kurzbericht zu melden.

Das letzte Energieaudit wurde 2019 durchgeführt, wann ist das nächste Audit vorgeschrieben?

Grundsätzlich ist das Kalenderjahr der letzten Meldung für die Berechnung der nächsten Meldung heranzuziehen (vgl. § 74 Absatz 1 EEEffG).

- Beispiel 1: Sollte nach dem Audit 2019 im Jahr 2020 die letzte Meldung erfolgt sein, ist der nächste Stichtag der 30. November 2024. Fällt danach die Meldepflicht auf einen Zeitraum vor Inkrafttreten des EEEffG bzw. bis zum Ende des Kalenderjahres 2023, hat die Meldung bis 30. November des dem Inkrafttreten folgenden Kalenderjahres zu erfolgen (= 30. November 2024; vgl. § 75 Absatz 1, 1. Satz EEEffG).
- Beispiel 2: Sollte ein Unternehmen im Jahr 2023 auditverpflichtet sein, ist das Energieaudit bis 30. November 2024 zu melden.

Wann darf mit einem Energieaudit begonnen werden? Es wurde schon mit dem Energieaudit begonnen, zählt das?

Verpflichtete Unternehmen können für den Zeitraum vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ordnungsgemäß durchgeführte Energieaudits oder Managementsysteme gemäß §§ 9, 17 und 18 und Anhang II in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 68/2020

melden. Für die Berechnung der nächsten Meldung ist bei diesen Unternehmen das Kalenderjahr 2023 heranzuziehen (vgl. § 75 Absatz 1, 2. und 3. Satz EEEffG).

Wer darf ein Energieaudit durchführen?

Ein Energieaudit können qualifizierte Energieauditor:innen gemäß § 44 EEEffG durchführen. Nähere Konkretisierungen zu den gesetzlichen Voraussetzungen werden von der E-Control im Verordnungsweg vorgenommen werden. Die E-Control wird eine aktuelle elektronische Liste jener Energiedienstleister:innen (= Energieauditor:innen sowie Energieberater:innen) führen, die die Anforderungen an die fachliche Qualifizierung und Requalifizierung (= Nachweis der weiteren Erfüllung der Voraussetzungen für den Verbleib in der elektronischen Liste nach fünf Jahren) erfüllen. Die dazugehörige Verordnung ist bereits begutachtet und am 31.8.2023 in Kraft getreten.

Wie erfolgt der Rechtsübergang des bisherigen Registers für Energieauditor:innen auf die neue elektronische Liste?

Bisherige Registrierungen werden übernommen, wobei natürlich auch für diese übernommenen Energiedienstleister:innen die Verpflichtung zu regelmäßigen „Requalifizierungen“ besteht. Anträge auf Aufnahme in die elektronische Liste können bei der E-Control noch bis Ende des Kalenderjahres 2023 nach dem alten Recht eingebracht werden, wofür die Voraussetzungen gemäß § 17 Absatz 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 68/2020 erfüllt sein müssen.

Darf man auf interne Energieauditor:innen zurückgreifen?

Interne Energieauditor:innen wurden für die Erstellung von Energieaudits im Rahmen von Managementsystemen im EEEffG in der Fassung BGBl. I Nr. 72/2014 eingeführt. Bei Managementsystemen werden allerdings keine Energieaudits mehr erforderlich sein. Sowohl Energieaudits als auch Managementsysteme werden einheitlich über den standardisierten Kurzbericht (auch hier gibt es eine bereits begutachtete und am 4.9.2023 in Kraft getretene Verordnung) gemeldet. Insofern sind interne Energieauditor:innen im neuen EEEffG grundsätzlich nicht mehr vorgesehen. ●



Mag. Cristina Kramer (WKÖ)
cristina.kramer@wko.at

Einwegpfand- system im Aufbau

Mit der Verordnung der Klimaschutzministerin über das Pfand für Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff oder Metall wurden nun die detaillierten Regelungen für ein Einwegpfand in Österreich veröffentlicht.

Mit der am 10.12.2021 veröffentlichten AWG-Novelle Kreislaufwirtschaft (BGBl I 200/2021) wurde beschlossen, dass ab 1. Jänner 2025 für Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff oder Metall in Österreich ein Pfand einzuheben ist. Nähere Bestimmungen u.a. über die Produktgruppe, die Art des Materials, die Organisation, die Material- und Finanzflüsse, die koordinierende Stelle und deren Aufgaben, die Pfandhöhe, die Kennzeichnung, die Registrierung der Beteiligten und der Produkte, die zu übermittelnden Daten und Intervalle, die Verwendung der nicht ausbezahlten Pfandbeträge (Pfandschlupf) und die Rücknahmepflicht der Letztvertreiber:innen sollten in einer Verordnung festgelegt werden. Um die Umsetzung inklusive den Eckpunkten für die begleitende Verordnung zu erarbeiten, wurde vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) im Jahr 2022 eine Arbeitsgruppe eingerichtet. In der Arbeitsgruppe waren Abfüller, Handel, Sozialpartner und BMK vertreten. Dieser Prozess wurde unterstützend von der BOKU begleitet.

Mit der jetzt veröffentlichten Verordnung sind nun die Details da, wie das österreichische Einwegpfandsystem aufzubauen ist und funktionieren wird.

Ziele, die mit der Verordnung erreicht werden sollen

Mit der Einführung eines Einwegpfandes soll ein Sammelziel in der Höhe von mindestens 80% beginnend mit 2025 und mindestens 90% beginnend mit 2027 für Kunststoffgetränkeflaschen und Getränkedosen erreicht

werden. Außerdem soll ein qualitativ hochwertiges Recycling von Verpackungsabfällen und der Wiedereinsatz der Kunststoffrezyklate und von rezyklierten Metallen in Getränkegebinden gefördert werden. Zusätzlich soll das Einwegpfand zur Vermeidung des Litterings von Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff und aus Metall beitragen.

Funktionsweise des Einwegpfandkreislaufes



Alle Getränke werden grundsätzlich mit Pfand an die Konsument:innen verkauft (Ausnahme für Gastgewerbebetriebe, aus denen in der Regel keine Einweggetränkeverpackungen mitgenommen werden, wenn diese vor Ort bleiben). Nach dem Konsum werden die leeren Gebinde in die dafür vorgesehenen Rücknahmeschienen von den Konsument:innen gegen Auszahlung des Pfandbetrages eingebracht. Die retournierten Gebinde werden dann dem Recycling zugeführt und die Rezyklate wieder zur Herstellung von neuen Getränkeflaschen oder Dosen verwendet.

Einwegpfandgebilde, Pfandhöhe und Kennzeichnung

Dem Einwegpfand unterliegen alle Getränke in Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff oder Metall mit einem Füllvolumen von 0,1 bis 3,0 Litern, mit Ausnahme der Getränkearten von Milch- und Milchprodukten gemäß dem österreichischen Lebensmittelbuch, Kapitel „Milch und Milchprodukte“ (Codex Alimentarius Austriacus, Codexkapitel/B32). Für all diese Einweggetränkeverpackungen ist ab 1. Jänner 2025 vom jeweiligen Abnehmer ein Pfand in der Höhe von 0,25 Euro einzuheben. Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 dürfen Getränke ohne Einhebung eines Pfandes abgegeben werden, wenn diese vor dem 1. April 2025 abgefüllt wurden.



Alle dem Einwegpfand unterliegenden Gebinde sind mit dem Einwegpfandsymbol zu kennzeichnen.

Registrierung von Einwegpfandgebinden

Erstinverkehrsetzer:innen von Getränkeverpackungen, das sind Getränkehersteller:innen und Importeur:innen, haben die von ihnen verwendeten bepfandeten Einweggetränkeverpackungen bei der zentralen Stelle zu registrieren. Dabei ist ein einmaliger Registrierungsbeitrag je Gebindeart zu entrichten, der maximal die Kosten der Registrierung, einer allfälligen technischen Prüfung und der Anpassung der Rücknahmeautomaten abdeckt. Erst wenn das erfolgt ist, kann der Verkauf starten.

Rücknahme von Einweggetränkeverpackungen

Verpackung gegen Pfand

Jede Letztvertreiber:in von bepfandeten Einweggetränkeverpackungen hat diese von Letztverbraucher:innen gegen Auszahlung des Pfandbetrages zu den geschäftsüblichen Öffnungszeiten zurückzunehmen. Voraussetzung ist, dass die Verpackung leer, unzerdrückt und das Etikett vollständig vorhanden und lesbar ist. Nur so kann erkannt werden, ob es sich um eine Flasche oder Dose handelt, die dem österreichischen Pfandkreislauf unterliegt.

Automat oder manuell

Die Rücknahme kann entweder mit Rücknahmeautomaten oder manuell erfolgen.

- Wenn die Rücknahme mit Automaten erfolgt, müssen alle dem Einwegpfand unterliegenden Getränkegebinde retour genommen werden.

- Wird dagegen manuell retour genommen, müssen nur jene, die den angebotenen Einweggetränkeverpackungen nach Packstoff und Füllvolumen entsprechen, zurückgenommen werden und auch nur in der üblichen Verkaufsmenge.
- Beispiel: Ein Geschäft verkauft ausschließlich Getränke in 0,5 Liter PET-Getränkeflaschen. Es müssen auch nur 0,5 Liter PET-Flaschen zurückgenommen werden. Andere Größen von PET-Getränkeflaschen oder auch Getränkedosen müssen daher nicht zurückgenommen werden. Bei der manuellen Rücknahme werden die Verpackungen in speziellen Säcken gesammelt, gezählt und erfasst. Für die Rückerstattung des Pfands und den Erhalt der Aufwandsentschädigung ist eine Registrierung bei der zentralen Stelle erforderlich.

Die Logistik zur Abholung der Säcke erfolgt dann über Lieferpartner:innen der zentralen Stelle oder der zentralen Stelle.

Gemeinsame Rücknahmestellen an frequentierten Plätzen

An frequentierten Plätzen wie z.B. Flughäfen, Bahnhöfen, Einkaufsstrassen oder -zentren können von Letztvertreibern auch gemeinsame Rücknahmestellen eingerichtet werden. Ausgenommen von der Rücknahmepflicht ist der Vertrieb über Getränkeautomaten (hier müssen die Betreiber der Automaten entweder einen Ausgleichsbeitrag an die zentrale Stelle abführen oder nachweisen, dass eine Rücknahmemöglichkeit in unmittelbarer Nähe zum Automaten besteht) und Post- und Paketzusteller.

Finanzierung des Systems

Die Finanzierung des Einwegpfandsystems erfolgt einerseits durch Produzentenbeiträge und andererseits durch Materialerlöse und nicht ausbezahlte Pfandbeiträge. Die Höhe der Produzentenbeiträge wird je Material (Kunststoff und Metall) durch die zentrale Stelle auf Basis der Einnahmen (z.B. Registrierungsgebühren, Materialerlöse) und der Ausgaben (z.B. Aufwandsentschädigungen „Handling Fee“, Sammel-, Sortier-, Zähl- und Transportkosten, Administrationskosten etc.) festgelegt.

Abgeltung des Aufwandes – Handling Fee

Jedem Rücknahmeverpflichteten steht eine Handling Fee zu, die als Entschädigung des durchschnittlichen Aufwandes dient, die mit der Rücknahme von bepfandeten Einweggetränkeverpackungen inklusive der Lagerung vor dem Abtransport entsteht. Für die Berechnung der Handling Fee werden insbesondere die erforderlichen Personalkosten, Instandhaltungskosten, der Platzbedarf sowie Abschreibungen herangezogen. Die Handling Fee ist von der zentralen Stelle im Einvernehmen mit dem BMK festzulegen. Um die Handling Fee zu erhalten, ist eine Registrierung bei der zentralen Stelle erforderlich.



Die zentrale Stelle – EWP Recycling Pfand Österreich GmbH

Die EWP Recycling Pfand Österreich GmbH fungiert als zentrale Stelle und kümmert sich um alle organisatorischen und strukturellen Aufgaben des Einwegpfandsystems. Dazu wird u.a. die Prozessabwicklung für alle Produzent:innen und Rücknehmer:innen, die Logistik, bzgl Rückholung aller bepfandeten Getränkegebinde aufgebaut, und es werden PET-Flaschen und Rücknahmeautomaten für die Teilnahme am Pfandsystem vorbereitet.

Der Trägerverein Einwegpfand, zu dessen Mitgliedern die führenden Getränkeproduzent:innen, Handelspartner:innen und dazugehörige Verbände zählen, ist Eigentümer der zentralen Stelle. Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie fungiert als Aufsichtsbehörde mit dementsprechenden Kontrollmechanismen.

Zahlreiche hilfreiche Informationen zur Umsetzung des Einwegpfandes unter: <https://www.recycling-pfand.at/> 

WKÖ-Position

Die am 25.9.2023 veröffentlichte Verordnung BGBl Nr. II 283/2023 ([Link](#)) spiegelt im Großen und Ganzen das Ergebnis des begleitenden Prozesses wider. Aber wie bei allen komplexen Vorhaben steckt der Teufel im Detail, weswegen sich die Veröffentlichung der Verordnung verzögert hat und sie nicht – wie geplant – schon mit Anfang 2023 in Kraft getreten ist. Die EWP Recycling Pfand Österreich GmbH hat schon Anfang des Jahres ihre Arbeit aufgenommen und ist intensiv mit der Umsetzung beschäftigt. Die verbleibende Zeit bis zum Start des Einwegpfandes gilt es zu nutzen und diese so praktikabel und friktionsfrei wie möglich für alle Beteiligten aufzubauen und auszugestalten.



DI Dr. Thomas Fischer, MA (WKÖ)
thomas.fischer@wko.at

WKÖ transparent und nachhaltig

Die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) veröffentlicht ihren Geschäftsbericht 2022 mit integriertem Nachhaltigkeitsteil: Corporate Responsibility mit einem nachhaltigen Programm für das nächste Jahr zur Umsetzung der WKÖ-Fokusthemen.

Ein interdisziplinäres Projektteam aus unterschiedlichen Abteilungen und Bundessparten der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) hat gemeinsam den integrierten Geschäfts- und Nachhaltigkeitsbericht 2022 unserer Organisation erstellt, der im Juni 2023 im Rahmen des WKÖ-Wirtschaftsparlaments veröffentlicht wurde. Der Geschäftsbericht spiegelt das herausfordernde Jahr 2022 wider. Denn nach den schwierigen Corona-Jahren waren die heimischen Betriebe nicht zuletzt aufgrund der Energiekrise infolge des russischen Angriffs auf die Ukraine weiterhin in erheblichem Ausmaß gefordert. Der Bericht bietet eine detaillierte Übersicht der Finanzierung, Leistungen und Erfolge, der Personal- und Organisationsstruktur sowie der Aktivitäten im Bereich Corporate Responsibility und Nachhaltigkeit der WKÖ.

Nachhaltigkeitsthemen im Geschäftsbericht integriert

Nachhaltigkeit ist weltweit zu einem richtungsweisenden und ambitionierten (Gesellschafts-)Leitbild geworden. Damit steht auch die gesellschaftliche Verantwortung der Unternehmen mehr und mehr im Blickfeld der Öffentlichkeit. Wir als Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) sind uns der Verantwortung für Mensch und Umwelt im Einklang mit einer nachhaltigen Wirtschaft bewusst. Aus diesem Grund haben wir 2020 das Thema Nachhaltigkeit in den strategischen Grundlagen der WKÖ und im WKO-Zukunftsbild 2025 ([Link](#)) zu unserem Leitthema gemacht und richten unsere Leistungen in den strategischen Geschäftsfeldern – Interessenvertretung, Service und Bildung – sowie unsere interne Organisation noch stärker als bisher nachhaltig und krisenfest aus, um für unsere Mitglieder neue nachhaltige Erfolgsgeschichten am Wirtschaftsstandort Österreich und über die Grenzen hinaus möglich zu machen. Der Bericht wurde nach den



internationalen Standards der Global Reporting Initiative (GRI) erstellt, da dieser Bericht aber erst im Juni 2023 erschienen ist, wurde themenspezifisch auch der Bezug zum aktuellen Geschäftsjahr hergestellt.

Unser Nachhaltigkeitsverständnis

Als Organisation ist es Ziel der WKÖ, zu einer nachhaltigen Entwicklung und zur Umsetzung der globalen Nachhaltigkeitsziele beizutragen. Das erfordert auch, intern auf nachhaltige Strategien, Strukturen und Prozesse zu setzen und diese entsprechend weiterzuentwickeln. Die WKÖ versteht sich zudem als kompetenter Partner der österreichischen Betriebe auf dem Weg zu einem nachhaltig erfolgreichen Wirtschaftsstandort Österreich. Nachhaltigkeit und Krisenfestigkeit sind im Verständnis der WKÖ nicht getrennt zu betrachten: Um einen adäquaten Beitrag zur Nachhaltigkeit leisten zu können, braucht es gesunde Unternehmen. Wirtschaftliche Leistungskraft ist das Fundament für eine sozial und ökologisch nachhaltige Entwicklung.

Fokus Nachhaltigkeit

Unsere Schwerpunktthemen orientieren sich an der Matrix mit den wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen für die WKÖ aus dem Jahr 2020, die das Ergebnis eines Stakeholder-Dialoges waren, an dem sich zahlreiche Mitglieder, unsere Mitarbeiter:innen sowie verschiedene Stakeholdergruppen aus Politik, Verwaltung, Medien und NGOs beteiligt haben. Daraus wurde ein internes Nachhaltigkeits-Programm 2023+ zur Umsetzung dieser Themen erarbeitet:

- Mitgliederzufriedenheit
- Gesellschaftliche Mitgestaltung
- Neues Arbeiten
- Qualifizierung und Weiterbildung

- Diversity Management
- Energieverbrauch/Klimaschutz
- Ressourcenmanagement
- Nachhaltige Beschaffung und Regionalisierung.

Zahlen, Daten und Fakten zur Nachhaltigkeit in der WKÖ 2022

Positiv ist die Entwicklung des Corporate Carbon Footprints der WKÖ. Dieser stieg zwar um +12,5% im Vergleich zum Vorjahr (damit konnten die niedrigen CO₂-Bilanzen der Corona-Jahre nicht ganz gehalten werden), aber die CO₂-Emissionen sind immer noch mehr als ein Drittel niedriger als vor der Pandemie 2019. Die Steigerung unseres Fußabdruckes lässt sich vor allem mit der „Normalisierung“ in den Arbeitsabläufen erklären – die vermehrte Rückkehr aus dem Homeoffice in die Büros und die Steigerung der Anzahl der Dienstreisen um mehr als das 2,5-Fache im Vergleich zum Vorjahr.

Weitere nachhaltige Themen, die 2022 realisiert wurden und im Bericht ausführlich beschrieben werden, sind unter anderem:

- Nachhaltigkeit im Serviceangebot
- WKÖ-Kompass als Orientierung
- Zukunftsorientierte Kompetenzentwicklung der Mitarbeiter:innen
- Lernplattform wise up als Weiterbildungsplattform
- Kinderbetreuung im eigenen Betriebskindergarten
- Innovation und Digitalisierung
- E-Mobilität in der WKÖ.

Hier können Sie den WKÖ-Geschäftsbericht 2022 herunterladen. ●

Zahlen, Daten, Fakten 2022

Mitarbeiter:innen

- 2% Fluktuation
- 62% Frauenanteil
- 30% Teilzeitquote
- 45,4 Durchschnittsalter in Jahren
- 100% Karenzrückkehrquote
- 9,45 Krankheitstage pro Mitarbeiter:in
- 1,9 Weiterbildungstage pro Mitarbeiter:in

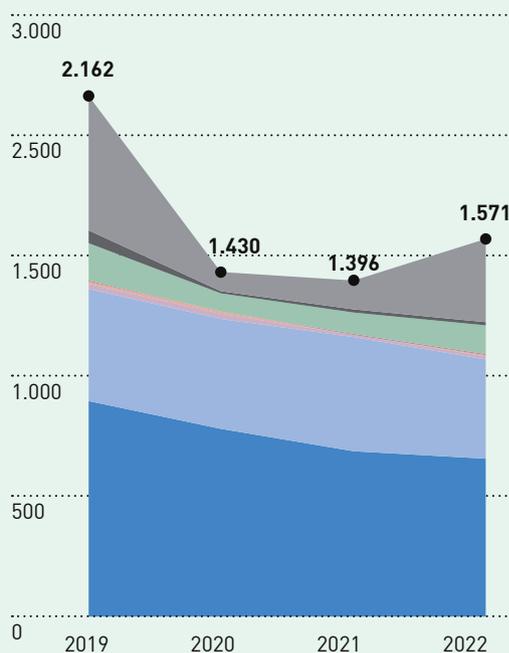
Umwelt (Zahlen aus 2022 in Vergleich mit jenen aus 2019, da 2020 und 2021 von der Corona-Pandemie geprägt waren)

- -29,2% CO₂-Äquivalente pro Mitarbeiter:in beim Carbon Footprint
- -283 Tonnen CO₂-Äquivalente bei Mobilität
- -7,8% Stromverbrauch

- 24.125 kWh Stromerzeugung der hauseigenen Photovoltaik-Anlage
- -5,8% Fernwärme
- -49,2% Papierverbrauch
- 75% Anteil Recyclingpapier am Papierverbrauch
- 60,8% Recyclingquote 2022

Corporate Carbon Footprint (CCF) der WKÖ

Tonnen CO₂-Äquivalente / Jahr



- Flug 2) ● Bahn 2) ● Pkw gesamt 2) ● Toner und Druckpatronen 1) ● Papier inkl. Drucken und Kopieren 1) ● Instandhaltung (Gebäude) 1) ● Fernwärme 1) ● Strom 1)

1) Bezogen auf die Mitarbeiter:innen am Hauptstandort Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien.

2) Bezogen auf Dienstreisen der Mitarbeiter:innen am Hauptstandort sowie Mitarbeiter:innen der WKÖ Inhouse GmbH und dislozierter Fachorganisationen.



Mag. Christoph Haller MSc (WKÖ)

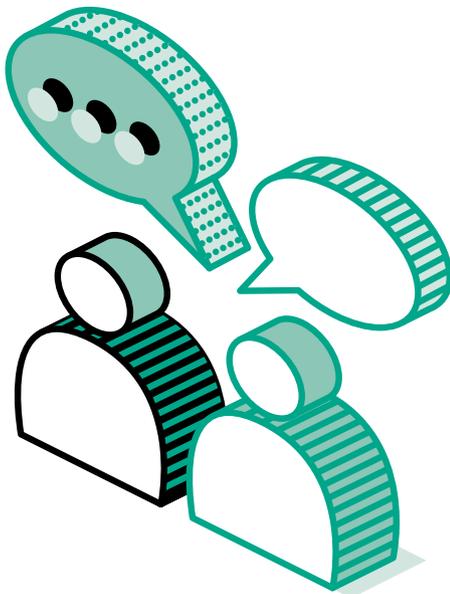
christoph.haller@wko.at

Erfindung

Batterien auf Basis nachhaltiger Rohstoffe

Für die nachhaltige Transformation im Energiebereich benötigen wir neben dem Ausbau erneuerbarer Erzeugungsanlagen auch mehr Infrastruktur, im besonderen Speicher.

Dafür wird es notwendig sein, volatilen Strom z.B. auf Wind- und Solarbasis zu speichern, bis er benötigt wird. Dabei sind wir auf neue Technologien angewiesen. ÖKO+ hat dazu mit Stefan Spirk, Professor an Institut für Biobasierte Produkte und Papiertechnik der TU Graz und Gründer des Startups Ecolyte GmbH, gesprochen. Ecolyte arbeitet an einem Prototyp für biobasierte Redox-Flow-Batterien.



Assoc. Prof. Mag. rer. nat. Dr. rer. nat. Stefan Spirk

ÖKO+: Wie ist Ecolyte zu biobasierten Redox-Flow-Batterien gekommen?

Stefan Spirk: Ganz neu ist das Konzept eigentlich gar nicht, denn die Idee für Redox-Flow-Batterien auf Basis mit nachwachsenden Polymeren als Elektrolyt kam den Wissenschaftler:innen bereits 2014. Damals stand noch die Idee im Mittelpunkt redox-aktive Verbindungen aus Lignin, einem der drei Hauptbestandteile von Holz, zu gewinnen. Dann ist Vanillin, welches auch aus Lignin gewonnen werden kann, in den Vordergrund gerückt. Am Ende eines gemeinsamen Projektes konnten wir den Proof-of-concept erbringen und zeigen, dass man Vanillin für Redox-Flow-Batterien einsetzen kann. Dafür haben wir u.a. den Energy Globe Styria ([Link](#)) für Forschung gewonnen. Wir hatten dann einen Prozess, der es uns erlaubt, sehr umweltfreundlich, diese redox-aktiven Moleküle herzustellen. 2022 haben wir dann zu fünft die Ecolyte GmbH gegründet. Besonders gefreut haben wir uns darüber, dass ab Jänner 2023 dann ein Energieversorger aus der Obersteiermark, die Viktor-Kaplan-Muerz-GmbH, bei uns als Investor eingestiegen ist. Besonders wertvoll in diesem Zusammenhang ist, dass uns dieser nicht nur finanziell, sondern auch mit Expertise, gerade was den Energiemarkt betrifft, unterstützt. Außerdem haben wir ein weiteres großes Projekt eingeworben, VanillaFlow ([Link](#)) – darin wollen wir die Technologie, die wir bis jetzt entwickelt haben, mithilfe künstlicher Intelligenz auf ein neues Level bringen.

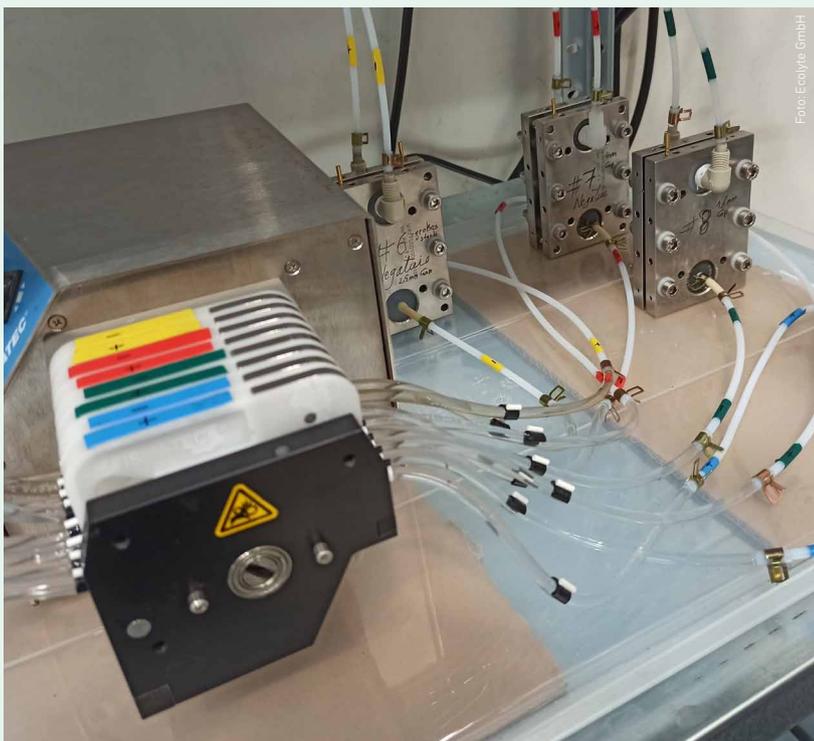
Was sind die nächsten Schritte für Ecolyte?

Momentan arbeitet das Team von Ecolyte daran, seinen Prototypen aufzubauen und zu testen. Wir hoffen, dass wir damit noch dieses Jahr fertig werden. Die Komponenten, die wir benötigen, sind jetzt schon organisiert. Sobald alles geliefert ist, machen wir uns an die Assemblierung. Damit können wir dann eine 10-kW-Batterie aufstellen, ob das bei unserem Investor oder bei einem anderen Partner passieren wird, diskutieren wir gerade intensiv. Von der Größenordnung kann man sich das etwa vergleichbar mit einem größeren Speicher für eine Solaranlage im Heimbetrieb vorstellen. Dieser Schritt ist so wichtig, um zu zeigen, dass das Konzept funktioniert und um Erfahrungswerte zu sammeln. Mittelfristig möchten wir Module anbieten, die man zu größeren Speichern miteinander verbinden kann. Wir könnten uns aber auch vorstellen, mit unseren Anlagen am Intraday-Stromtrading teilzunehmen.

Welche Vorteile bringen biobasierte Redox-Flow-Batterien?

Im Vergleich zu z.B. Lithium-Ionen-Batterien gibt es (fast) keine Brandgefahr und die Batterien sind langlebiger. Das liegt u.a. daran, dass in der Redox-Flow-Batterie Speichermedium und elektrische Zelle getrennt sind, wodurch – zumindest theoretisch keinerlei Kapazitätsverluste beim Zyklisieren auftreten. Ein weiterer Vorteil ist, dass keine kritischen Rohstoffe, wie Lithium, Kobalt oder Vanadium verwendet werden.

Redox-Flow-Batterie: links die Batterie, rechts die elektrischen Zellen



Nachhaltige Batterieansätze

Nachhaltigkeit spielt bei Ecolyte grundsätzlich eine Rolle. Wir möchten einfach von Anfang auch kreislaufwirtschaftliche Aspekte mitdenken. Daher versuchen wir alle Komponenten, die wir in der Batterie verwenden, so nachhaltig wie möglich zu gestalten. Es muss natürlich aber auch alles effizient und kostengünstig sein. Für die in der Batterie eingesetzte Membran haben wir auch eine eigene Technologie entwickelt. Wir haben papierbasierte Membrane entwickelt, die protonenleitfähig sind. Diese kann man natürlich nicht nur in den Batterien sondern z.B. auch in Brennstoffzellen einsetzen. Das könnte eine zweite Produktschiene von Ecolyte werden. Für die Stromabnahme in der Batterie haben wir ein Kohlenstoff-Vlies eingesetzt. Durch Vorbehandlung haben wir es optimiert und leitfähiger gemacht. Langfristig möchten wir auch das Batteriegehäuse selbst aus einem recycelbaren Kunststoff bauen. Bei unserem jetzigen Prototyp ist das noch nicht der Fall.

Werden die vanillin-basierten Redox-Flow-Batterien andere Batterien vom Markt verdrängen?

Da bin ich skeptisch. Schlicht und ergreifend, weil einerseits der Bedarf an großskaligen Energiespeichern so groß ist und andererseits, weil jede Speichertechnologie spezifische Vorteile aufweist. Wir sind für Kooperationen offen. Vielleicht wird es in Zukunft auch Kombinationen aus Lithium-Ionen und unseren Flow-Batterien geben, um die Stärken der einzelnen Komponenten zu verbinden. ●

Weiterführende Links:

- Homepage Ecolyte: <https://ecolyte.at/>
- Homepage VanillaFlow: www.vanillaflow.eu



Dipl.-Ing. Renate Kepplinger MSc (WKÖ)
renate.kepplinger@wko.at

Netzinfrastuktur

NIP: Energiesystem ganzheitlich denken

Welche und wieviel Infrastruktur braucht das österreichische Energiesystem zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit? Der NIP, der integrierte österreichische Netzinfrastukturplan des Klimaschutzministeriums, stand über den Sommer zur Diskussion.

Für die Versorgungssicherheit ist ein Hand-in-Hand-Gehen von Erneuerbaren-Ausbau und Netzausbau ein grundlegendes Erfordernis. Aber auch Speicherung und Sektorkopplung müssen berücksichtigt werden, um saisonale Schwankungen kosteneffizient auszugleichen. Eine integrierte Planung, die auf bereits bestehenden Instrumenten aufbaut, ist dabei unabdingbar. Gemäß Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) hat das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) einen integrierten österreichischen Netzinfrastukturplan (NIP bzw. früher ÖNIP) erstellt. Dieser soll nicht nur die Planung der Strom- und Gasnetze mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien koordinieren, sondern auch die Grundlage für den Netzausbau und Netzausbau darstellen. Bevor der NIP Anfang Juli zur öffentlichen Diskussion gestellt wurde, ist seit Anfang 2023 in zwei Stakeholder:innen-Runden über den Stand der Arbeiten informiert worden.

Klimaneutralität verlangt gesamtsystemische Betrachtung

Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, bis zum Jahr 2040 ein nachhaltiges, klimaneutrales Wirtschafts- und Energiesystem in Österreich zu ermöglichen. Diese Mammutaufgabe kann nur mit einer österreichweiten Gesamtsystemplanung gelingen. Mit dem NIP soll eine umfassende qualitative und quantitative Erarbeitung und Bewertung von drei Ausbauszenarien für die Energieinfrastruktur in den Bereichen Strom, Gas und Wärme festgelegt werden, Planungszeitraum bis 2030. Die Modernisierung und Ertüchtigung der Energieinfrastruktur für den langfristigen und kontinuierlichen

Erhalt der Versorgungssicherheit stehen dabei im Mittelpunkt. Unerlässlich ist die Koordinierung des Netzausbaus mit der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von erneuerbarem Strom und Gas. Neben der Kosteneffizienz sollen bei dieser Infrastrukturplanung die Umweltauswirkungen berücksichtigt werden.

Studien als Grundlage

Zur Abschätzung des zukünftigen erneuerbaren Ausbaus hat das Umweltbundesamt (UBA) im Auftrag des BMK die Flächenpotenziale für die nationale erneuerbare Produktion bis 2030 und 2040 erhoben und in Österreich räumlich differenziert. Auf Basis dessen wurden durch die Montanuniversität Leoben Netznotwendigkeiten für ein Infrastrukturszenario abgeleitet. Ein ergänzender Umweltbericht soll der nachvollziehbaren Dokumentation der strategischen Umweltprüfung dienen. Dieser entscheidet darüber, welche Rahmensetzungen damit verbunden sind und unter welchen Bedingungen die identifizierten Netzprojekte umgesetzt werden können. Für die gesamtsystemische Betrachtung ist außerdem die Darstellung des angenommenen zukünftigen Energieverbrauchs essenziell. Dafür wurde vom UBA das „Transition-Szenario“ entwickelt, das allerdings noch nicht öffentlich verfügbar ist. Für eine integrierte Planung ist Transparenz unumgänglich, was auch bedeutet, dass den Stakeholder:innen alle Informationen zur Verfügung stehen müssen.

Ausbau Erneuerbarer allein zu wenig

Erdgas soll bis 2040 vollständig durch andere Energieträger ersetzt werden. Dies wird auch für den nicht-energetischen Verbrauch angenommen, wobei kein Ersatz durch Biomethan erfolgen soll. Das BMK nimmt sich vor, bis 2040 ausschließlich erneuerbaren Wasserstoff zu erzeugen und einzusetzen. Vom Bedarf in Höhe von 29 TWh ist vorgesehen, dass 40 Prozent in Österreich erzeugt und 60 Prozent importiert werden. Bemerkenswert ist dabei, wenn man einen Blick auf die geplante Wasserstoff-Infrastruktur im Jahr 2040 wirft, dass Westösterreich ohne (leitungsgebundenen) Wasserstoff auskommen muss und nur über Biomethan verfügen wird. In diesem Zusammenhang ist zu hinterfragen, wie Erdgas komplett kompensiert werden könnte. Generell ist zu kurz gedacht, die Energiewende nur mit Wasserkraft, Wind und Photovoltaik gleichzusetzen. Es braucht auch alternative erneuerbare Energieträger. Wesentlich ist eine ertüchtigte, ausgebaute Netzinfrastuktur, damit die dezentral produzierte Energie auch zu den Verbraucherzentren transportiert werden kann.

Strategische Grundlage für Unternehmensentscheidungen

Mit Blick auf das Gesamtenergiesystem soll der NIP – entsprechend dem gesetzlichen Auftrag – die konkreten

Netzplanungen von Strom-Übertragungsnetzen unterstützen. Dabei handelt es sich um die 380-kV- und 220-kV-Netze bis zu den Umspannwerken, an welche die untergelagerten 110 kV-Verteilernetze angeschlossen sind. Diese sind nicht mehr Teil des Betrachtungsraums. Im Bereich der Gasversorgung konzentriert sich der NIP einerseits auf das Fernleitungsnetz und die Netzebenen 1 und 2 sowie auf die künftige Netzinfrastruktur für Wasserstoff. Er ist den Netzplanungsaktivitäten der jeweiligen Unternehmen vorgelagert und ergänzt diese auf strategischer Ebene. Rechtliche Konsequenzen oder Sanktionen bei Nichterfüllung sind noch nicht bekannt. Seine zusammenschauende Betrachtung soll dazu beitragen, dass bei der Planung, Errichtung und dem Betrieb von Infrastruktur die spezifischen Wechselwirkungen erkannt und Synergien zwischen Energieträgern, Erzeugungs- und Verbrauchssektoren bereits in der Planungsphase von Energieinfrastrukturen genutzt werden, beispielsweise bei der Netzeinbindung von Elektrolyseprojekten. Da vermehrt Änderungen in den nächsten Jahren vorgenommen werden müssen, wird der NIP alle fünf Jahre angepasst, weiterentwickelt und ergänzt.

Stakeholder:innen brauchen Rechts- und Planungssicherheit

Die Initiative und die Zielsetzung des NIP sind positiv. Die integrierte Betrachtung des Gesamtenergiesystems ist unumgänglich am Weg in Richtung Klimaneutralität. Wichtig ist auch, dass eine Beschleunigung bei der Projektumsetzung erzielt wird. So ist auch das Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz ein unbedingt notwendiger legislativer Schritt, der spätestens mit der Veröffentlichung des NIP Hand in Hand gehen muss. Leider bleibt auch das Verhältnis des vorliegenden Strategiedokuments zu den im Gas- und im Elektrizitätsrecht verpflichtend vorgegebenen Planungen aus Sicht der Energiekund:innen unklar. Aus dem Blickwinkel der Gaswirtschaft wird zudem moniert, dass der NIP den Ausbau der erneuerbaren Energien zwar tendenziell unterstützt, aber konkrete Auswirkungen bzw. Erleichterungen für Projektrealisierungen nicht erkennbar sind. Über die Rechtsform des NIP liegen keine Informationen vor, wodurch der NIP unverbindlich wirkt. Sowohl die Energiewirtschaft als auch die Energiekund:innen brauchen klare Rahmenbedingungen, um ihre Investitionen langfristig planen und steuern zu können. Dazu gehört auch die Klärung der Verhältnisse zu den gas- und Elektrizitätsrechtlichen Planungen, um Rechts- und Planungssicherheit für alle Akteur:innen zu erreichen.

„Transition-Szenario“ ist offenzulegen und öffentlich zur Diskussion zu stellen

Derzeit wird das „Transition-Szenario“ als Grundlage für die strategische Infrastrukturplanung verwendet. Sofern aus dem NIP ersichtlich, basiert es auf Annahmen, die zu

hinterfragen sind, insbesondere hinsichtlich der Bedarfe an Wasserstoff und Methan. Um vollständige Transparenz herzustellen, muss das Szenario offengelegt, öffentlich zur Diskussion gestellt und allenfalls angepasst werden.

Grundlegende Planungsinstrumente des BMK sind aufeinander abzustimmen

Zeitgleich mit der Konsultation zum NIP wurde auch der Nationale Energie- und Klimaplan (NEKP, vgl. dazu Beitrag auf Seite 10-13) zur Diskussion gestellt. Es ist unumgänglich, dass diese beiden wesentlichen Planungsinstrumente aufeinander abgestimmt sind. So wird im NIP von einer markanten Entwicklung hin zu höherer Energieeffizienz und einer starken Elektrifizierung ausgegangen, für die ein Erneuerbaren-Ausbau von rund 39 Terawattstunden (TWh) zwischen 2020 und 2030 angenommen wird. Zum Vergleich: Der Entwurf des NEKP geht von 34 TWh aus. Die Zahlen der beiden Strategiepapiere decken sich also nicht. Es stellt sich daher die Frage, warum zwei zeitgleich stattfindende Planungsprozesse – die in enger Wechselwirkung stehen – von derart stark abweichenden Grundannahmen ausgehen. Hier ist ein Abgleich unumgänglich.

Umweltbericht

Anfang September wurde schließlich auch der Umweltbericht zum NIP zur Stellungnahme veröffentlicht. Im Rahmen der Erstellung des integrierten Netzinfrastrukturplans (NIP) wird eine Strategische Umweltprüfung (SUP) gemäß § 95 EAG (Strategische Umweltprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung) durchgeführt. Mittels der SUP wird geprüft, ob und inwieweit sich die geplanten Maßnahmen des NIP voraussichtlich erheblich positiv oder negativ auf einen oder mehrere Umweltbereiche auswirken. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung werden im Umweltbericht dokumentiert. ●

Infos: NIP-Seite des BMK ([Link](#))



MMag. Verena Gartner (WKÖ)
verena.gartner@wko.at



DI Claudia Hübsch (WKÖ)
claudia.huebsch@wko.at

Unternehmens-Befragung zur deutschen Energiewende

Energiekosten werden zur Produktionsbremse in Deutschland

Immer mehr Unternehmen sehen die hohen Energiepreise und das unsichere energiepolitische Umfeld in Deutschland als Belastung für die praktische Umsetzung der Energiewende.

Teilweise planen Unternehmen, ihre Produktion am Standort Deutschland einzuschränken oder an ausländische Standorte zu verlagern. Das ist das zentrale Ergebnis des Energiewende-Barometers 2023 ([Link](#)) der IHK-Organisation, an dem sich 3.572 Unternehmen quer durch alle Branchen und Regionen in Deutschland beteiligt haben.

Deutlich zeigt die Umfrage, dass die Energiewende immer mehr Betriebe in ihrer Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt. Das Barometer fällt drastisch auf den schlechtesten Wert in der Geschichte seit der ersten Erhebung im Jahr 2012. Das Vertrauen in die Energiepolitik ist damit in der gesamten Breite der deutschen Wirtschaft auf einem Tiefpunkt angelangt.

Mehr Risiken als Chancen

Insgesamt erwarten die deutschen Betriebe von der Energiewende unter dem Strich deutlich mehr Risiken als Chancen für die eigene Wettbewerbsfähigkeit. Auf einer Skala von minus 100 („sehr negativ“) bis plus 100 („sehr positiv“) ergibt sich ein Barometerwert von rund minus 27 – nach minus sieben in den letzten beiden Jahren.

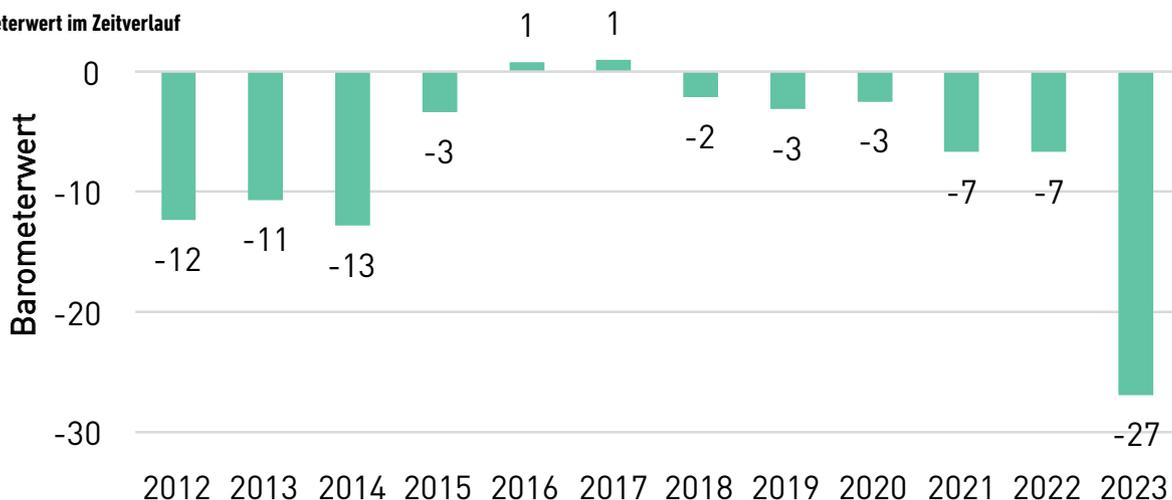
Energiepolitik wird zum Transformationshemmnis

Die Gründe für die zutiefst besorgte Einschätzung der deutschen Betriebe sind auch in den Folgen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine zu suchen. Die daraus resultierenden hohen Preise und Versorgungsrisiken erschweren die Umsetzung der Energiewende für die Unternehmen und führen zu Verunsicherung. Der Politik ist es in Deutschland aber auch nur teilweise gelungen, erfolgreich gegenzusteuern, wie die Umfrage zeigt. Dies spiegelt sich vor allem bei den Einschätzungen zu Hemmnissen bei der Transformation zu betrieblicher Klimaneutralität wider.

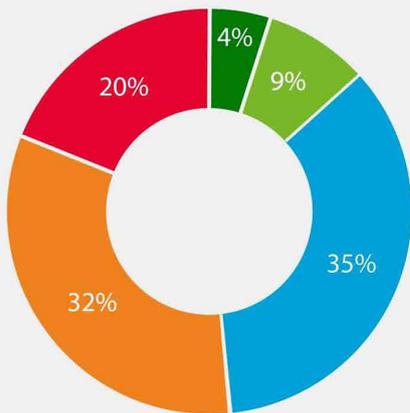
Fehlende Planbarkeit und Verlässlichkeit in der Energiepolitik rücken aus Sicht der Betriebe an die erste Stelle der Transformationshemmnisse. Fast zwei Drittel der Unternehmen fühlen sich hiedurch ausgebremst. Sie sehen sich wie beim deutschen Energieeffizienzgesetz mit Vorgaben und Zielen konfrontiert, die in der Praxis kaum umsetzbar sind. Auch Fördermaßnahmen sind zwar im Zweifel gut gemeint, ihre Umsetzung ist aber oft äußerst bürokratisch. Das haben die Gas- und Strompreisbremsen in Deutschland gezeigt, die wegen der Konditionierung, Meldepflichten und Rückzahlungsrisiken von den Betrieben kaum in Anspruch genommen wurden.

Drei Viertel der Betriebe fahren laut Energiewende-Barometer ihre Investitionstätigkeiten zurück, weil ihnen

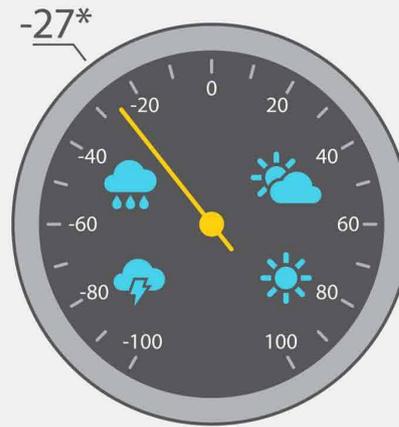
Barometerwert im Zeitverlauf



2023: Wie beurteilen Sie insgesamt die Auswirkungen der Energiewende auf die Wettbewerbsfähigkeit Ihres Unternehmens?



++ sehr positiv + positiv = neutral - negativ -- sehr negativ



* Barometerwert, alle weiteren Angaben in Prozent. Der Barometerwert wird als gewichtete Differenz zwischen 'sehr positiv' und 'positiv' sowie 'sehr negativ' und 'negativ' berechnet.



eine verlässliche Perspektive am Standort Deutschland fehlt. Das ist eine dramatisch hohe Zahl. Es geht nicht nur zu Lasten von Investitionen in den Klimaschutz, sondern auch Forschung und Innovation sowie Ersatzbeschaffung sind betroffen, und es ist das Gegenteil von einem Investitionsaufschwung, der zur Bewältigung der aktuellen Krisen nötig wäre.

Energiewende verstärkt Abwanderung

Die Unternehmen haben vor dem Hintergrund zunehmender Kosten und Regulierungen immer mehr Schwierigkeiten, sich am Standort Deutschland zu halten. Fast ein Drittel der Industriebetriebe (32 Prozent) plant oder realisiert bereits die Verlagerung von Kapazitäten ins Ausland beziehungsweise die Einschränkung ihrer Produktion im Inland. Dies ist fast eine Verdoppelung gegenüber dem letzten Jahr. Am stärksten ausgeprägt sind die Abwanderungstendenzen bei den großen Industrieunternehmen (ab 500 Beschäftigten): Dort gilt bereits für fast die Hälfte (43 Prozent) der Betriebe, dass sie Produktionsprozesse verlagern oder dies beabsichtigen.

Bessere Rahmenbedingungen und Steuer- sowie Abgabensenkung

Ein Gegensteuern in Deutschland ist möglich und äußerst notwendig – nicht nur bei Planbarkeit und Bürokratieabbau. 86 Prozent der Unternehmen stimmen zu, dass die Rahmenbedingungen für Energie-Eigenver-

sorgung und -Direktlieferverträge verbessert werden sollen. Außerdem wäre es dringend erforderlich, Steuern und Abgaben auf den Strompreis zu senken (73 Prozent). Dabei sollten energiepolitische Maßnahmen grundsätzlich von den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Freiwilligkeit und Technologieoffenheit geleitet sein (80 Prozent). Insgesamt brauchen die Unternehmen vor dem Hintergrund der Befragungsergebnisse in Deutschland eine neue Perspektive, statt mit immer neuen Wettbewerbsnachteilen vor allem im Energiebereich zu kämpfen. Notwendig ist ein höheres Angebot an günstigeren erneuerbaren Energien, auch an Wasserstoff, eine klare Vereinfachung der Genehmigungsverfahren im Bereich der Energiewende und darüber hinaus eine verlässliche Strategie für den Netzausbau. ●



Dr. Ulrike Beland (DIHK Berlin)

beland.ulrike@dihk.de



EUROPA

EU-Umweltgesetzgebung für Produkte

Ökodesign-VO geht in die nächste Phase

Für die anstehenden Trilog-Verhandlungen beleuchten wir hier die einzelnen Positionen aus Sicht der Wirtschaft.

Der Vorschlag für die Ökodesign-VO soll die derzeitige geltende Ökodesign-Richtlinie ablösen. Der Geltungsbereich wird auf fast alle Produkte im Binnenmarkt ausgeweitet werden. Die Produkte sollen dadurch langlebig, wiederverwendbar, reparierbar, aufrüstbar, rezyklierbar und allgemein weniger umweltbelastend werden. Die Verordnung soll Regeln für einen digitalen Produktpass, ein umweltfreundliches öffentliches Beschaffungswesen und ein Verbot der Vernichtung unverkaufter Waren enthalten. Nach dem EP-Votum und der allgemeinen Ausrichtung im Rat können nun im Herbst 2023 die Trilogverhandlungen zur Verordnung beginnen.

Allgemeine Ausrichtung des Rats der EU:

- [Link zur allgemeinen Ausrichtung](#)
- [Link zur Pressemitteilung des Rates](#)

Es wird ein Rahmen für künftige delegierte Rechtsakte mit Ökodesign-Anforderungen definiert und eine Mindestübergangsfrist von 18 Monaten nach Inkrafttreten eines delegierten Rechtsakts, bevor dieser zur Anwendung kommt, festgelegt. Mitgliedstaaten haben eine Zweijahres-Frist, um nationale Maßnahmen wie Marktüberwachung und Verhängung von Geldbußen, anzupassen bzw. zu erlassen. Die allgemeine Ausrichtung aktualisiert die für den digitalen Produktpass geltenden Normen. Es wird außerdem eine Ökodesign-Expertengruppe mit Vertreter:innen der Mitgliedstaaten neu eingeführt. Weiters möchte der Rat die Unterstützungsmaßnahmen für KMU auf EU-Ebene und in den Mitgliedstaaten stärken. Regeln für mehr Transparenz in Bezug auf die Vernichtung unverkaufter Verbraucherwaren sowie für deren Verbot sollen eingeführt werden. Ein direktes Verbot der Vernichtung unverkaufter Textilien, mit einer Ausnahmeregelung für Kleinst- und Kleinunternehmen und einer Übergangsfrist für mittlere Unternehmen, findet sich ebenfalls in der allgemeinen Ausrichtung.

Positive Punkte im Rat

- **Mehr Stakeholder:innen-Einbindung:** Durch die Einführung einer Expert Group gibt es eine weitere Möglichkeit neben dem Ecodesign Forum die Stakeholder:innen einzubinden.
- **Geheimnisschutz:** Der Rat bekennt sich in seiner Position klar zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen – das ist eine wesentliche Voraussetzung für den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft.
- **Mehr Klarheit und rechtliche Kohärenz:** eine wesentliche Voraussetzung, um Konflikte für betroffene Unternehmen zu vermeiden
- **Vermehrte Unterstützung für KMU:** Besonders kleine und mittlere Unternehmen werden auf Unterstützung bei der Umsetzung der Ökodesign-Vorgaben angewiesen sein.

Wesentliche negative Punkte im Rat

- **Vorwegnahme der Ergebnisse der Stakeholder:innen-Befragung:** Für die Erarbeitung des Arbeitsplans zur Ökodesign-VO wurde eine Stakeholder:innen-Befragung im Hinblick auf prioritär zu bearbeitende Produktgruppen durchgeführt. Die Ergebnisse wurden noch nicht durch die EK präsentiert. Die Ergebnisse der Priorisierungskonsultation inklusive Stakeholder:innen-Input aus Industrie, Zivilgesellschaft etc. werden zumindest teilweise vorweggenommen (u.a. durch Vorschlag eines Zerstörungsverbots für Textilien). Dies ist absolut kritisch zu sehen.
- **Fehlende Ausnahmen für mittlere Unternehmen:** Echte Ausnahmen vom Zerstörungsverbot für Textilien gibt es nur für kleine und Mikrounternehmen. Diese

sollte es aus WKÖ-Sicht auch für mittlere Unternehmen geben, da auch diesen die Expertise für die Umsetzung der Verordnung aufgrund ihrer Größe fehlen kann, sie sich aber meistens bereits im internationalen Wettbewerb bewegen.

- **Methodologie für Arbeitsplan fehlt noch immer:** Die WKÖ hat sich von Anfang an klar dafür ausgesprochen, dass allgemeine Grundsätze und Prinzipien nicht in delegierten Rechtsakten, sondern direkt im Verordnungstext stehen müssen. Die allgemeine Methodologie für die Priorisierung der in delegierten Rechtsakten zu definierenden Produktgruppen fehlt allerdings immer noch.
- **Keine automatisierten Anpassungen:** In der allgemeinen Ausrichtung findet sich auch ein Vorschlag für einen Mechanismus für die automatische Anpassung der Ökodesign-Anforderungen an Produktgruppen in ihren delegierten Rechtsakten. Durch einen Automatismus würde es aber weniger Möglichkeiten zur Berücksichtigung von Stakeholder:innen-Input geben.

Position Plenum des EP:

- [Link zum angenommenen Text](#)
- [Link zur Pressemitteilung](#)

Das Parlament betont nachdrücklich, dass die Lebensdauer eines Produktes nicht künstlich eingeschränkt werden soll. Ersatzteile und Anleitungen müssen laut Parlament über einen angemessenen Zeitraum verfügbar sein. In dem Text wird die Kommission aufgefordert, der Festlegung von Nachhaltigkeitsanforderungen für eine Reihe von Produktgruppen in den kommenden Ökodesign-Maßnahmen Priorität einzuräumen, beispielsweise für Eisen, Stahl, Aluminium, Textilien, Möbel, Reifen, Reinigungsmittel, Farben, Schmierstoffe und Chemikalien. Die Abgeordneten wollen außerdem ein konkretes Verbot der Vernichtung nicht verkaufter Textilien sowie Elektro- und Elektronikgeräte.

Positive Punkte der Position des EP

- **Ausreichend Zeit für Umsetzung:** Unternehmen muss ausreichend Übergangszeit ermöglicht werden, um wirtschaftliche Schäden zu vermeiden.
- **Geheimnisschutz gestärkt:** Auch das Parlament betont die Notwendigkeit des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen und von Datensicherheit.
- **Zielkonflikte vermeiden:** Ein Fokus wird auf die Vermeidung von Zielkonflikten bei den technischen Kriterien von Produktgruppen gelegt.
- **Flexible Regulierungsoption:** Der Kommission wird die Möglichkeit offengelassen (bei entsprechender Rechtfertigung) keine technischen oder Informationskriterien für eine Produktgruppe zu definieren. Im Sinne von flexibler und effektiver Regulierung ist der Erhalt dieser Option positiv zu sehen.
- **DPP interoperabel:** In Bezug auf den digitalen Produkt-

pass (DPP) wird auf die mögliche Interoperabilität mit bereits bestehenden Datenbanken und deren Relevanz verwiesen. Dabei handelt es sich um eine wesentliche Voraussetzung für das Erreichen von rechtlicher Kohärenz.

- **Mehrfache Betonung bzw. Hervorheben von Notwendigkeit von Unterstützungen für KMU:** Ausnahmen vom Zerstörungsverbot sollen auch für mittlere Unternehmen gelten.

Wesentliche negative Punkte im EP

- **Obsoleszenz ohne Nachweise:** Berücksichtigung und Verweis auf geplante Obsoleszenz bzw. Aufnahme als technisches Kriterium, obwohl es keine echten Nachweise gibt, dass Unternehmen diese Praxis anwenden.
- **Vorwegnahme der Ergebnisse der Stakeholder:innen-Befragung:** Es werden bereits Produktgruppen genannt, für welche von der Kommission prioritär delegierte Rechtsakte erarbeitet werden sollen. Ebenso wird bereits ein Zerstörungsverbot für unverkaufte Textilien und Schuhe sowie elektronische und Elektroprodukte ab einem Jahr nach Inkrafttreten der VO vorgeschlagen. Damit nimmt das Parlament die Ergebnisse der Stakeholder:innen-Befragung zum Arbeitsplan zur Ökodesign-VO vorweg.
- **Entweder horizontale oder individuelle Kriterien:** Es wird klar die Möglichkeit geschaffen, zusätzlich spezifische technische Kriterien für Produkte einzuführen, die bereits horizontalen Kriterien unterliegen. Ständig mit der Einführung weiterer Kriterien rechnen zu müssen, führt zu Planungsunsicherheit für die Unternehmen.
- **Erschwerte Umsetzung von Selbstregulierungsmaßnahmen:** durch verpflichtende Nachweise einerseits für eine schnellere Umsetzungsgeschwindigkeit und andererseits für weniger Aufwand durch die Maßnahme
- **Vermehrte Bürokratie:** durch Einführung von u.a. Reparaturfähigkeits-Scores, von einem verpflichtenden Beschwerde-Register etc.
- **Mögliche Miteinbeziehung von sozialer Nachhaltigkeit und Lieferkettensorgfaltspflichten:** Einerseits fehlt hier eine klare Definition, andererseits werden entsprechende Aspekte bereits in anderen Rechtsakten, insbesondere dem EU-Lieferkettengesetz, streng geregelt. ●



[Dipl.-Ing. Renate Kepplinger MSc \(WKÖ\)](#)
renate.kepplinger@wko.at



EU-Bodenüberwachungsgesetz

Soil Monitoring Law liegt am Tisch

EU-Kommission legt Richtlinie zur Bodenüberwachung und Bodenresilienz vor: Stufenweiser Ansatz am Weg zur Bodengesundheit bis 2050 – erste Stufe mit Monitoring-Verpflichtungen ohne verbindliche Ziele oder Grenzwerte.

Die Europäische Kommission (EK) hat am 5. Juli 2023 im Rahmen vom European Green Deal einen weiteren Baustein vorgelegt: Konkret wurde ein Maßnahmenpaket für eine nachhaltige Nutzung natürlicher Pflanzen- und Bodenressourcen vorgestellt, welches die Widerstandsfähigkeit der Lebensmittelsysteme und der Landwirtschaft in der EU stärken soll. Als Hintergrund nennt die Kommission, dass mehr als 60% der europäischen Böden geschädigt sind und wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen, dass sich die Situation weiter verschlechtert. Die nicht nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen der EU, insbesondere die Verschlechterung und Verschmutzung der Böden, ist als

eine der Hauptursachen für die Klima- und Biodiversitätskrise identifiziert. Insbesondere die Bodenschädigung hat bereits Milliarden Euro gekostet – geschätzt mehr als 50 Milliarden Euro pro Jahr durch den Verlust wichtiger Ökosystemleistungen.

Im Paket enthalten ist ein Richtlinienvorschlag zur Bodenüberwachung und -resilienz („Bodenüberwachungsgesetz“, englisch: „Soil Monitoring Law“). Grundlegendes Ziel des vorgeschlagenen Gesetzes ist es, dass sich bis 2050 alle Böden in einem gesunden Zustand befinden. Der Vorschlag enthält keine verbindlichen Ziele oder Grenzwerte oder direkte Verpflichtungen für Grundbesitzer:innen und Nutzungsberechtigte. Die Mitgliedstaaten müssen neben den umfassenden Bodenüberwachungs-Verpflichtungen Maßnahmen zur nachhaltigen Bodenbewirtschaftung und -regenerierung festlegen und die Sanierung kontaminierter Standorte fördern.

Stufenweiser Ansatz auf dem Weg zu mehr Bodengesundheit 2050

Der Vorschlag stützt sich auf eine Folgenabschätzung. In dieser wurden die politischen Optionen anhand von fünf zentralen Bausteinen beschrieben:

- Definition der Bodengesundheit und Einrichtung von Bodenbezirken
- Überwachung der Bodengesundheit
- nachhaltige Bodenbewirtschaftung
- Identifizierung, Registrierung, Untersuchung und Bewertung von kontaminierten Standorten
- Wiederherstellung (Regeneration) der Bodengesundheit und Sanierung verunreinigter Standorte.

Das langfristige Ziel der Richtlinie besteht darin, bis 2050 gesunde Böden zu erreichen. Angesichts des begrenzten Wissens über den Zustand der Böden sowie über die Wirksamkeit und die Kosten der Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gesundheit der Böden verfolgt die Richtlinie als Zwischenschritt einen stufenweisen Ansatz. Dieser Ansatz soll den Mitgliedstaaten Zeit geben, die Mechanismen einzurichten, um zunächst den Zustand der Böden zu bewerten und dann über die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen zu entscheiden, sobald die Ergebnisse vorliegen.

Phase 1: Monitoring

Hier liegt der Schwerpunkt auf der Schaffung eines Rahmens für die Bodenüberwachung und der Bewertung der Situation der Böden in der gesamten EU. Sie enthält auch Anforderungen zur Festlegung von Maßnahmen zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Böden und zur Regenerierung ungesunder Böden, sobald ihr Zustand festgestellt wurde, ohne jedoch die Verpflichtung aufzuerlegen, bis 2050 gesunde Böden zu erreichen, und ohne Zwischenziele festzulegen. Dieser verhältnismäßige Ansatz soll es ermöglichen, eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung und die Regenerierung ungesunder Böden gut vorzubereiten, Anreize zu schaffen und in Gang zu setzen.

Phase 2: Ziele, Grenzwerte, Maßnahmen

Die Kommission wird, sobald die Ergebnisse der ersten Bewertung der Böden und der Trendanalyse vorliegen, eine Bestandsaufnahme der Fortschritte auf dem Weg zum Ziel für 2050 und der dabei gemachten Erfahrungen vornehmen und gegebenenfalls eine Überarbeitung der Richtlinie vorschlagen, um die Fortschritte bis 2050 zu beschleunigen. In dieser zweiten Phase werden dann voraussichtlich verbindliche Ziele, Grenzwerte und Maßnahmen festgeschrieben werden.

Definieren und beobachten

Dementsprechend konzentriert sich die Gesetzgebung in dieser ersten Phase auf die Festlegung einer „Definition der Bodengesundheit“ sowie einer „Regelung für die Überwachung der Bodengesundheit“. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, Daten über den Zustand der Böden zu erheben und auf dieser Basis innerhalb von fünf Jahren gemäß einer EU-weit harmonisierten Vorgehensweise eine Bewertung zur Bodengesundheit zu erstellen. Zu den Parametern gehören Versalzung, Erosion, Kohlenstoffverlust, Verdichtung, Nährstoffüberschuss, chemische Verunreinigung und Wasserrückhalt sowie der Grad der Bodenversiegelung und des Flächenverbrauchs. Die Indikatoren für die Bodenversiegelung – der Begriff bezieht sich auf die Bedeckung des Bodens, z.B. durch die Stadtentwicklung – müssen alle 2 Jahre aktualisiert werden, während Messungen der Bodenqua-

lität nur alle 6 Jahre durchgeführt werden müssen. Der Vorschlag soll zudem verschiedene Quellen von Bodendaten unter einem Dach vereinen, indem Bodenproben aus der EU-Rahmenerhebung über die Bodennutzung und -bedeckung (LUCAS) mit Satellitendaten von Copernicus sowie mit nationalen und privaten Daten kombiniert werden.

Diese Ergebnisse werden dann Landwirt:innen und anderen Bodenbewirtschafteter:innen zur Verfügung gestellt, um die nachhaltige Bodenbewirtschaftung zu normieren – durch ein freiwilliges Zertifizierungssystem. Dadurch sollen Innovationen, technologische und organisatorische Lösungen, insbesondere für landwirtschaftliche Praktiken, unterstützt werden. Darüber hinaus soll durch diese Daten das Verständnis von Trends bei Dürren, Wasserrückhalt und Erosion verbessert werden und so die Katastrophenprävention und das Katastrophenmanagement gestärkt werden. Gesunde Böden und bessere Daten bieten zusätzliche Einkommensmöglichkeiten für Landwirt:innen und Landbewirtschafteter:innen, die für die Kohlenstoffbewirtschaftung belohnt werden können, Zahlungen für Ökosystemleistungen erhalten oder den Wert gesunder Böden und der darauf erzeugten Lebensmittel steigern. Weitere Verpflichtungen für Landwirt:innen oder Mitgliedstaaten, über die Überwachung hinaus Maßnahmen zur Bodengesundheit zu ergreifen, enthält der Vorschlag dagegen nicht.

Sanierung kontaminierter Standorte

Die Mitgliedstaaten sind auch verpflichtet, einen „risikobasierten Ansatz“ zu verfolgen, um verunreinigte oder potenziell verunreinigte Standorte zu ermitteln, sie in ein Register aufzunehmen und sie zu sanieren, wenn sie „unannehmbare Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt“ darstellen. Es ist aber Sache der Mitgliedstaaten, selbst zu definieren, was ein unannehmbares, inakzeptables Risiko ist.

Und...

...das Bodenüberwachungsgesetz soll darüber hinaus neue Geschäfts-, Innovations- und Beschäftigungsmöglichkeiten in Bereichen wie Beratung, Ausbildung, Zertifizierung, Umweltberatung und Bodenuntersuchung schaffen und die Industrie bei der Entwicklung bodenschonender und klimaneutraler Wertschöpfungsketten unterstützen (ohne neues Land zu verbrauchen).

Finanzierung noch offen

Der größte Nutzen ergibt sich aus der Vermeidung von Kosten durch die Bekämpfung der Bodenverschlechterung. Die höchsten Kosten entstehen bei der Durchführung von Maßnahmen zur nachhaltigen Bodenbewirtschaftung und -regeneration. Der Nutzen der Initiative wurde auf rund 74 Milliarden Euro pro Jahr geschätzt.

Die Gesamtkosten würden sich in der Größenordnung von 28-38 Milliarden Euro pro Jahr bewegen. Für kontaminierte Standorte sind die jährlichen Kosten sehr unsicher. Sie werden auf 1,9 Milliarden Euro für die Ermittlung und Untersuchung kontaminierter Standorte und 1 Milliarde Euro pro Jahr für die Sanierung kontaminierter Standorte geschätzt.

Der Übergang zu einer nachhaltigen Bodenbewirtschaftung erfordert Investitionen und die Erschließung verschiedener Finanzierungsquellen auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene. Daher wird dieser Vorschlag zusammen mit einem Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen veröffentlicht, das einen Überblick über die im Rahmen des Mehrjahreshaushalts 2021-2027 der EU verfügbaren Finanzierungsmöglichkeiten für den Schutz, die nachhaltige Bewirtschaftung und die Regeneration von Böden gibt.

Grundlegende Rechte sollen gewahrt bleiben

Die vorgeschlagene Richtlinie, zumindest in den Vorbemerkungen, steht auf den ersten Blick im Einklang mit den Grundrechten und den in der EU-Grundrechte-Charta verankerten Grundsätzen. Es wird nicht nur auf die Artikel 37 (Umweltschutz) und Artikel 47 der Charta (Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht) verwiesen, sondern der Vorschlag erwähnt auch das in Artikel 17 der Charta verankerte Recht auf Eigentum. Denn, um die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Überwachung der Bodengesundheit (Entnahme von Bodenproben) zu erfüllen, müssen die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten von den Grundstückseigentümer:innen verlangen, dass sie ihnen im Einklang mit den geltenden nationalen Vorschriften und Verfahren das Recht auf Zugang zu ihren Grundstücken gewähren. Die Mitgliedstaaten könnten auch verlangen, dass die Grundstückseigentümer:innen Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Bodens ergreifen.

Nächste Schritte

Die vorgelegten Gesetzesvorschläge werden nun von EU-Parlament und Rat im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens diskutiert.

Erste WKÖ-Einschätzung – Fokuspunkte der Wirtschaft

- **Knappe Ressource sorgsam behandeln:** Böden sind aus Sicht der Wirtschaft eine knappe und nicht erneuerbare Ressource von großem ökologischem und ökonomischem Wert. Daher bekennt sich die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) seit vielen Jahren zu einem sorgsamem Umgang mit der (endlichen) Ressource Boden und unterstützt eine Politik zum Schutz des Bodens, zur Reduzierung des Bodenverbrauchs (Bodenversiegelung), zur Vermeidung

schädlicher Bodenveränderungen bzw. zur Sanierung bereits eingetretener Schäden (kontaminierte Standorte).

- **Standortpolitisches Anliegen:** Die WKÖ beschäftigt sich aber auch mit der Frage, wie wirtschaftliche Prosperität bei verminderter Flächeninanspruchnahme möglich sein kann. Für die Wirtschaft ist die nachhaltige Bodennutzung ein wichtiges standortpolitisches Anliegen (Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit an geeigneten Standorten und ein innovationsfreundliches Umfeld), das Nutzungs- und Schutzansatz in der Bodenpolitik verbinden soll.
- **Keine Notwendigkeit für eine europäische Regelung im Bodenschutz:** Aufgrund der Komplexität der knapp 320 verschiedenen Bodentypen in Europa sind die Prioritäten im Bodenschutz durch verschiedene geographische Besonderheiten bedingt und sollten deshalb auch regional priorisiert und bearbeitet werden. Daher sehen wir die Notwendigkeit für eine europäische Regelung kritisch. Die subsidiäre Frage der Kompetenz im Bodenschutz und der Verhältnismäßigkeit europäischer Gesetzgebung muss geklärt werden.
- **Stufenweiser Ansatz zu mehr Bodengesundheit positiv:** Der neue Vorschlag der EU-Kommission für ein Bodenüberwachungsgesetz bleibt aus Sicht von Kritikern hinter dem ursprünglichen Ziel zurück. Als Teil der Bodenstrategie der EU, die 2021 vorgelegt wurde, hatte die Kommission ursprünglich ein „Bodengesundheitsgesetz“ mit ambitionierten, rechtlich verbindlichen Zielen und Maßnahmen vorlegen wollen, das Böden denselben rechtlichen Status verleihen sollte, den Luft und Wasser in der EU bereits haben. Daher unterstützen wir den moderaten stufenweisen Ansatz der Kommission, zuerst EU-weite Hausaufgaben erledigen zu wollen (einheitliche Definitionen, einheitlicher Monitoring-Rahmen, gemeinsames und abgestimmtes Sammeln von Daten unter Einbindung von Betroffenen), um einerseits Wissenslücken zu füllen, andererseits haltbare Daten für die weitere Politikgestaltung im Bodenschutz zu haben.
- **Vermeidung von Doppelregulierung bei Industrieböden:** Der Richtlinien-Vorschlag sieht Bestimmungen vor, die für alle europäischen Böden gelten und somit auch Gewerbe- und Industrieböden umfassen, die bereits im Rahmen verschiedener Rechtsvorschriften wie der Industrieemissions- und der Seveso-Richtlinie reguliert werden. Regulatorische Doppelgleisigkeiten sind zu vermeiden, um Klarheit und Kohärenz zwischen den bestehenden Industrievorschriften zu gewährleisten und um unnötige Belastungen zu vermeiden.

- Ersetzen des One-Out-All-Out-Kriteriums durch einen Bodengesundheitsindex:** Artikel 9 des Richtlinienvorschlags sieht vor, dass Böden, die nur eines der im Vorschlag festgelegten Kriterien nicht erfüllen, bereits als ungesund zu betrachten sind. Dafür werden einzelne Faktoren scheinbar willkürlich herausgegriffen und anhand dieser wenigen Parameter beurteilt, in welchem Zustand sich ein Boden befindet. Es wird lediglich zwischen „gesund“ und „ungesund“ differenziert. Das System Boden und seine Bewertung sind aber deutlich vielschichtiger. Sich bei der Beurteilung der Bodengesundheit auf ein einziges Kriterium zu verlassen, übersieht die Komplexität des Bodens und liefert kein umfassendes Bild und keine zuverlässige Bewertung. Um eine genauere Bewertung der Bodengesundheit zu ermöglichen, sollte dieser Ansatz durch einen Bodengesundheitsindex ersetzt werden. Dieser würde mehrere Indikatoren umfassen und die allgemeine Gesundheit und Qualität des Bodens unter Berücksichtigung seiner physikalischen, chemischen und biologischen Eigenschaften widerspiegeln.
- Regulatorische Kohärenz:** Unklar ist ebenfalls noch, inwieweit die Inhalte der vorgeschlagenen Richtlinie direkt auf Grundeigentümer:innen und Bewirtschafter:innen und damit auch auf betroffene Lieferketten wirken sollen. Die Rücksichtnahme auf die Versorgungssicherheit der EU mit bodenbezogenen Produkten bzw. Rohstoffen wird zwar in den Erwägungsgründen erwähnt, im Richtlinien text finden sich jedoch keine Bestimmungen, die ein höheres öffentliches Interesse diesbezüglich erkennen lassen würden.
- Kontaminierte Standorte:** Der risikobasierte Ansatz im Artikel 12 zur Ermittlung, Untersuchung und Risikobewertung verunreinigter oder potenziell verunreinigter Standorte (im Gegensatz zum gefahrenbasierten Ansatz) ist der richtige Weg, Bodenkontamination zu managen. Jahrzehntelange Erfahrungen zeigen uns deutlich, dass nicht jede Verschmutzung die potenzielle Nachnutzungsform verhindern oder behindern muss. Es ist jedenfalls noch zu prüfen, inwieweit das in Österreich bestehende Altlastenregime mit seinen Registern mit der neuen Richtlinie vereinbar ist. Das Management kontaminierter Standorte darf aber keinesfalls eine Ausweitung der bisherigen, ohnehin schon teuren und aufwändigen Ausgangszustandsberichte für Betriebe, die der Industrieemissions-Richtlinie unterliegen, bedeuten.
- Befugnisse der Kommission kritisch:** Die Befugnis-Übertragung an die Kommission, delegierte Rechtsakte zur Änderung der Anhänge V und VI zu erlassen, um die Liste der Maßnahmen zur Risikominderung und die Anforderungen für die standortspezifische Risikobe-

wertung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen, geht aus unserer Sicht zu weit. Damit würden der Politik wichtige Entscheidungs- und Lenkungsspielräume weitestgehend entzogen werden. Es muss aber weiterhin Sache der Politik sein, auf Änderungen der Rahmenbedingungen bzw. Fehleinschätzungen rasch reagieren zu können, um negative sozial- und wirtschaftspolitische Folgen zu vermeiden.

- Ganzheitlicher Ansatz für eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung auf Ebene der Mitgliedstaaten gefordert:** Böden sind in ihren Eigenschaften, ihrem Nährstoffgehalt und ihren Ökosystemleistungen und je nach Region und landwirtschaftlicher Praxis unterschiedlich. Für die Optimierung von Bodengesundheit und -produktivität, ist ein Gleichgewicht zwischen der Festlegung spezifischer Grenzwerte und der Anerkennung der unterschiedlichen Eigenschaften der Böden entscheidend. Es ist daher wichtig, Flexibilität bei der Umsetzung von Bodenbewirtschaftungsstrategien in landwirtschaftlich genutzten Böden zu gewähren.

Infos:

- Communication on Sustainable Use of Natural Resources ([Link](#))

Boden-Infos:

- EK-Vorschlag – Infoseite mit weiteren Dokumenten ([Link](#))
- Questions and Answers ([Link](#))
- Factsheet ([Link](#))



Mag. Christoph Haller MSc (WKÖ)
christoph.haller@wko.at

Megabe- schränkung von Produktions- rohstoffen

Im Rahmen der REACH-Verordnung ([Link](#)) soll eine präzedenzlose Megabeschränkung tausende PFAS verbieten, viele davon sind wichtig für moderne Produktionsprozesse und andere Anwendungen.

Die Abkürzung PFAS steht für per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen. Mit rund 10.000 Einzelstoffen ist die Stoffgruppe der PFAS außerordentlich groß. Viele dieser Einzelstoffe sind bedeutend für unsere moderne Wertschöpfung, Technologie und letztlich sogar das Funktionieren der Gesellschaft. PFAS finden sich in High-Tech-Produkten. Sie sind beispielsweise Hochleistungs-Schmierstoffe auf Ölplattformen und Windturbinen. PFAS finden sich aber auch in Komponenten der modernen Medizintechnik und sind bei minimal-invasiven Eingriffen nicht wegzudenken. Weitere Anwendungen gibt es in zahlreichen Varianten der Mobilität, wie Kfz, Zügen oder Straßenbahnen.

Breites Anwendungsspektrum, wichtiger Wirtschaftsfaktor

Auf Grund einer Reihe von sehr nützlichen Eigenschaften sind PFAS in vielen Prozessen und Anwendungen Rohstoffe der Wahl bzw. nicht substituierbar. Manche sind wasser-, öl- und schmutzabweisend. Andere haben hohe Beständigkeit unter extremen Bedingungen, wie z.B. Extremtemperaturen, Druck, Strahlung oder gegen andere Chemikalien. Sie haben ausgezeichnete Oberflächeneigenschaften, sind effiziente Kältemittel oder sehr gute elektrische und thermische Isolatoren.

Damit spielen PFAS in zahlreichen Wertschöpfungsketten eine wichtige Rolle. So konnte auch innerhalb der österreichischen Wirtschaft eine Vielzahl wichtiger Anwendungsbereiche identifiziert werden. Im Wesentlichen kann man sagen, dass man die Anwendungen in österreichischen Unternehmen in drei Kategorien teilen kann:

1. PFAS werden als solche verwendet und die Verwender wissen, dass sie PFAS einsetzen, z.B. als Kältemittel oder zur Herstellung von Gemischen.
2. PFAS werden als Prozesshilfsstoffe verwendet und die Verwender haben je nach Sektor und Unternehmensgröße eingeschränktes Wissen darüber, dass sie PFAS einsetzen, z.B. als Prozesshilfsstoffe oder Schmiermittel.
3. PFAS sind stark verarbeitet bzw. in diversen Komponenten verbaut und die Verwender haben nur ein sehr eingeschränktes oder kein Wissen darüber, dass sie PFAS einsetzen, z.B. Batterien, Dichtungen oder Rohre.

Klassische Anwendungsbeispiele in Österreich – aber letztlich auch in der gesamten EU – sind:

- Industrielle Prozesse, wie z.B. die Produktion von Elektronik, Halbleitertechnologie, Dichtungen, Rohren, Wasserstoff, Fahrzeugproduktion u.v.a.m.
- Textilien, wie z.B. Schutzkleidung, medizinische und militärische Textilien, Freizeitkleidung etc.
- Verbraucherprodukte, wie Textilien, Kochutensilien, Sportprodukte etc.
- Lebensmittelkontakt-Materialien (inkl. Verpackungen)
- Transport, wie für Kühlung, Schmierung oder Wasserstoff etc.
- In Wärmepumpen und in der Kühltechnologie
- Im Energiesektor in diversesten Anwendungsbereichen
- In der Öl- und Bergbauindustrie, insbesondere als Hilfsstoffe für extreme Bedingungen
- In Medizinprodukten und -technologie, wie Schutzkleidung, Analytik, Operationswerkzeuge u.v.a.m.
- High-Tech-Kunststoffe für diverse Anwendungsfelder.

Gleichzeitig können PFAS aber sehr persistent sein oder bauen zu sehr persistenten PFAS ab. Damit können PFAS über sehr lange Zeiträume in der Umwelt verbleiben und negative Auswirkungen auf die Ökosphäre haben. Hier setzt nun ein aktueller Beschränkungsvorschlag an und könnte so zahlreiche Branchen massiv aufwirbeln.

Der Beschränkungsvorschlag

Behörden aus Deutschland, Dänemark, den Niederlanden, Norwegen und Schweden haben einen Vorschlag für eine EU-weiten Beschränkung von PFAS erarbeitet und im März 2023 bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) eingereicht. Kurz gesagt, möchte dieser Vorschlag, dass die Herstellung, Verwendung und das Inverkehrbringen aller PFAS zukünftig verboten wird. Einige wenige Ausnahmen sind zwar vorgesehen, aber praktisch gesehen, kommt der Vorschlag einem Totalverbot von PFAS gleich. Der Beschränkungsvorschlag geht davon aus, dass entweder alle PFAS sehr persistent sind

oder zu sehr persistenten PFAS abgebaut werden. So sind alle PFAS gleich problematisch und müssen auch gleich geregelt werden. Das ist ein sehr radikaler Ansatz, der in der Historie der Chemikalienregulierung – in der EU und global – ihresgleichen sucht. Darüber hinaus würde die Beschränkung verhältnismäßig schnell implementiert werden, wenn es nach den Schöpfern des Vorschlags geht. Demnach wäre ein Inkrafttreten bereits 2026/27 möglich. Für einige Anwendungen gäbe es dann Übergangsfristen von 6,5 bis zu 13,5 Jahren. Über alle ausgenommenen Anwendungen wurde noch nicht entschieden und die breite Öffentlichkeit konnte bis 25. September 2023 begründete Vorschläge bringen.

Enorme Auswirkungen

Bereits im Oktober 2020 verpflichtete sich die Europäische Kommission in ihrer Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit ([Link](#)), die Teil des Europäischen Green Deal ist, PFAS stärker zu regeln. Dazu präsentierte sie ein Maßnahmenpaket, das unter anderem auch ein Totalverbot aller PFAS-Anwendungen vorsieht. Weiterhin erlaubt sollen nur solche Anwendungen sein, die für die Gesellschaft unverzichtbar sind, wobei nicht klar ist, was „unverzichtbar für die Gesellschaft“ überhaupt bedeutet. Dabei völlig ausgeblendet wurde jedoch die immense (volks-)wirtschaftliche Relevanz von PFAS. Beispielsweise generiert ein einziges österreichisches Unternehmen jährlich einen Umsatz von ca. 360 Millionen Euro, wovon über 40% oder rund 150 Millionen Euro auf Produkte, welche aus Fluorpolymeren gefertigt werden, entfallen. An die Produktion dieses einen Unternehmens sind ca. 200 Arbeitsplätze gekoppelt. Solche Unternehmen gibt es allerdings sehr viele. D.h. die PFAS-Beschränkung hat Ausmaße, die eine Volkswirtschaft zumindest ins Wanken bringen kann, wenn nicht sogar mehr. ●

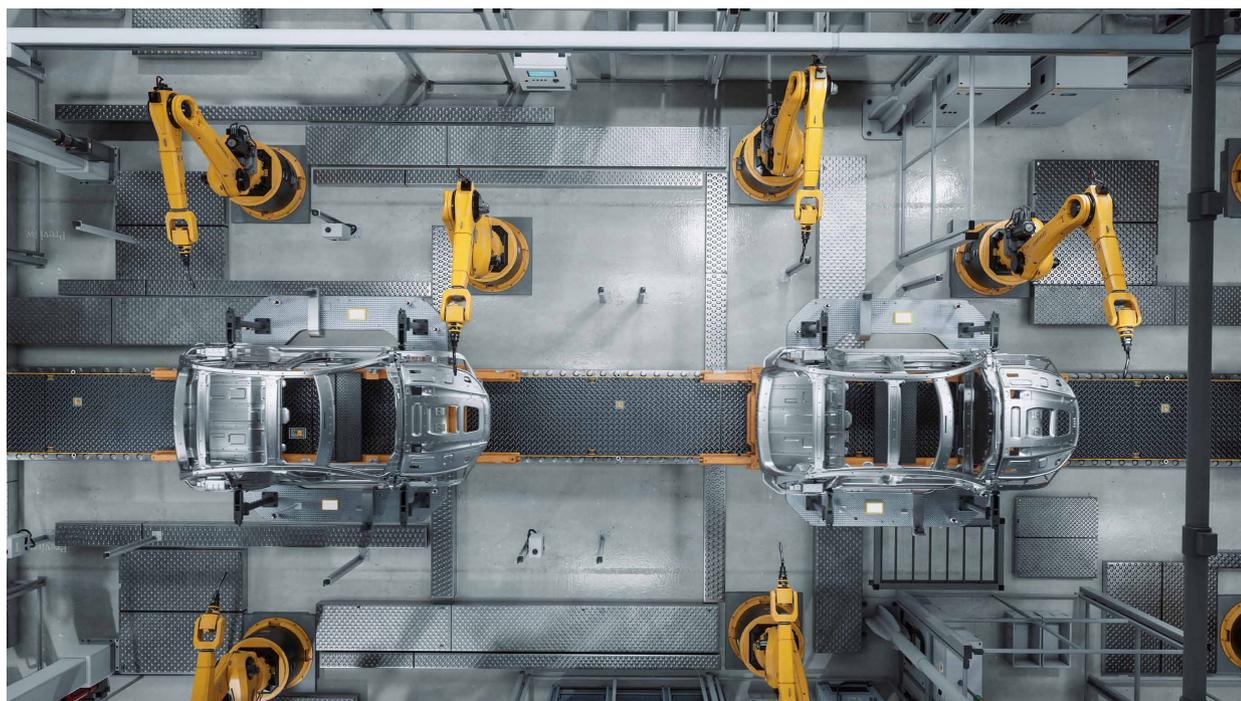
WKÖ-Position

- Wenn die Herstellung PFAS-basierter Produkte bzw. deren Ausrüstung und Wiederaufbereitung für die Unternehmen nicht mehr möglich ist und diesbezügliche Produktionen eingestellt werden, geht damit ein wesentlicher volkswirtschaftlicher Nutzen verloren. Abwanderung von Produktionsketten in weniger regulierte Regionen würde folgen und es käme zu Arbeitsplatzverlusten in Österreich.
- Die internationale Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen und europäischen Industrie würde massiv leiden bzw. tut es bereits jetzt, da allein die vorgeschlagene REACH-Beschränkung bereits in einer so frühen Phase des Gesetzgebungsprozesses Investitionsentscheidungen und Innovationen zur Erreichung dieser Ziele merklich untergräbt.
- Die PFAS-Beschränkung ist so massiv und kritisch, dass diese nicht durch die Hintertür einer REACH-Beschränkung eingespeist werden kann. Letztlich ist es eine politische Entscheidung, ob bzw. wie weit die Gesellschaft auf PFAS-basierte High-Tech verzichten will. Dafür bedarf es einen deutlich umfangreicheren Diskussionsprozess, als dies durch den klassischen REACH-Beschränkungsprozess vorgesehen bzw. überhaupt möglich ist.



Dr. Marko Sušnik (WKÖ)

marko.susnik@wko.at



Nachhaltigkeitsberichterstattung

Neue Sustainability-Reporting-Standards werden konkret

Die EU-Kommission veröffentlicht das erste Set an neuen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (European Sustainability Reporting Standards; ESRS).

Am 31.7.2023 veröffentlichte die EU-Kommission (EK) den ersten delegierten Rechtsakt zu den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (European Sustainability Reporting Standards; ESRS). Dieser Rechtsakt ergänzt die im Dezember 2022 im Amtsblatt veröffentlichte Richtlinie ([Link](#)) über die Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive; CSRD), nach der Großunternehmen und börsennotierte Unternehmen verpflichtet sind, regelmäßig Berichte über ihre Sozial- und Umweltrisiken sowie über die Auswirkungen ihrer Tätigkeiten auf Mensch und Umwelt zu veröffentlichen. Der Rechtsakt besteht aus einer delegierten Verordnung und zwei Anhängen – dazu zählen im Anhang 1 zwei bereichsübergreifende Standards sowie zehn themenspezifische, sektor-übergreifende Standards für die Offenlegung von Informationen zu Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten (vgl. Abb). Die bisherigen 12 Standards (Set 1) wurden von der Europäischen Beratergruppe für Rechnungslegung (EFRAG) ausgearbeitet. Darüber hinaus sieht die Architektur der Standards die Veröffentlichung sektorspezifischer Standards, für KMU angepasste vereinfachte Standards und Standards für Nicht-EU-Unternehmen vor, die in einem zweiten Set vorgelegt werden sollen.

Aufbau des ersten Sets von ESRS

Bereichs-übergreifende Standards („Cross-Cutting“)

ESRS 1

Allgemeine Anforderungen für die Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten

ESRS 2

Allgemeine Angaben zu Offenlegungsbereichen, Strategie, Governance, Wesentlichkeitsbewertung

Sektor-übergreifende Standards („sector-agnostic“)

Die Standards zu ökologischen, sozialen und Governance-Themen sind stets im Kontext mit den beiden an erster Stelle angeführten Cross-Cutting Standards zu verstehen.

Umwelt (E)

- E1 Klimawandel
- E2 Umweltverschmutzung
- E3 Wasser- und Meeresressourcen
- E4 Biodiversität und Ökosysteme
- E5 Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft

Soziales (S)

- S1 Eigene Belegschaft
- S2 ArbeitnehmerInnen in der Wertschöpfungskette
- S3 Betroffene Gemeinschaften
- S4 Verbraucher und Endnutzer

Governance (G)

- G1 Unternehmensführung

Ziel der ESRS

Die Europäische Union hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2050 klimaneutral zu sein. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen Unternehmen u.a. ihre Nachhaltigkeitsleistung verbessern. Hier kommen die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) ins Spiel. Das Ziel der ESRS besteht darin, den Umfang und die Qualität der Berichterstattung über Nachhaltigkeit in Unternehmen

voranzutreiben und über die gegebene Transparenz die nachhaltige Entwicklung zu fördern. Unternehmen sind durch die ESRS auch zur Offenlegung aufgefordert, ob sie ihre Nachhaltigkeitsleistung verbessert und ihr Nachhaltigkeitsmanagement weiterentwickelt haben. Das alles soll die Transformation in Richtung einer nachhaltigen Wirtschaft beschleunigen.



Foto: paparazza / Shutterstock.com

Die Grundstruktur der Berichterstattung

Abgesehen von den Angabepflichten des ESRS 2 „Allgemeine Angaben“ sind keine verpflichtenden Angaben vorgesehen. Alle anderen Berichtsanforderungen leiten sich aus dem Ergebnis der Wesentlichkeitsanalyse ab. Es ist zudem ein „Phasing-in“ bestimmter Anforderungen vorgesehen, die u.a. Unternehmen, die zum ersten Mal den Anforderungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegen, bei der Erstanwendung unterstützen sollen. Zur Verbesserung der Kohärenz mit globalen Standardsetzungsinitiativen haben die EU-Kommission und EFRAG eng mit dem International Sustainability Standards Board (ISSB) und der Global Reporting Initiative (GRI) zusammengearbeitet.

Inhalte der bereichs-übergreifenden Standards ESRS 1 und ESRS 2

● **ESRS 1 – Allgemeine Anforderungen** beinhalten verpflichtende Prinzipien für die Erstellung und Offenlegung von Nachhaltigkeitsaussagen gemäß der CSRD. ESRS 1 beinhaltet keine konkreten Berichtsinhalte, sondern gibt die Basis vor, nach der berichtet werden muss. Der Standard umfasst Berichtsbereiche, aber auch Vorgaben zu Sorgfaltspflichten, der Wertschöpfungskette sowie zeitliche Vorgaben und definiert darüber hinaus die Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsinformationen erhoben und dargestellt werden müssen. ESRS 1 sieht ebenso vor, dass die einzelnen Standards einer Wesentlichkeitsanalyse unterzogen werden. Davon ausgenommen ist ESRS 2.

● **Die Wesentlichkeitsanalyse nach ESRS 1 beruht auf dem Grundsatz der doppelten Wesentlichkeit.** Doppelte Wesentlichkeit bedeutet, dass Unternehmen ihre Nachhaltigkeitsaspekte aus zwei Perspektiven beleuchten müssen: Inside-Out-Perspektive (Impact-Wesentlichkeit) und Outside-In-Perspektive (finanzielle Wesentlichkeit). Dieser Grundsatz führt dazu, dass sich Unternehmen mit ihren negativen und positiven sowie potenziellen und tatsächlichen Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft auseinandersetzen müssen, gleichzeitig aber auch die Auswirkungen externer Faktoren auf die eigene Rentabilität berücksichtigen. Die ESRS-Wesentlichkeitsanalyse lehnt sich stark an die GRI an und stellt ein zentrales Vehikel der CSRD dar, um Auswirkungen, Risiken und Chancen in Erfahrung zu bringen und darüber in Übereinstimmung mit den einzelnen ESRS zu berichten. Neben den Angaben auf Basis der Wesentlichkeitsanalyse gibt es Informationen, die jedenfalls in der Berichterstattung zu behandeln sind. Dazu zählen die allgemeinen Angaben in ESRS 2.

● **ESRS 2 – Allgemeine Angaben** legen allgemeine Merkmale und Informationen wie Policies, Maßnahmen und Ziele fest, die unabhängig von dem Ergebnis der Wesentlichkeitsanalyse berichtet werden müssen. Außerdem gibt ESRS 2 die Struktur und Inhalte für die sektor-übergreifenden Themenstandards vor. Definiert sind darin insgesamt vier Offenlegungsbereiche: Governance, Strategie, Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen sowie Kennzahlen und Ziele. Diese vier Säulen sind im Einklang mit bestehenden internationalen Sustainability Reporting Frameworks.

Inhalte der sektor-übergreifenden ESRS-Themenstandards

Die zehn ESRS-Themenstandards werfen einen ganzheitlichen Blick auf die Environment-Social-Governance-Themen (ESG) und stellen dabei detaillierte Nachhaltigkeitsinformationen und -daten dar. Alle themenspezifischen Angaben unterliegen der Wesentlichkeitsanalyse.

● **Umweltinformationen:** Die fünf Umwelt-Standards behandeln Reportinginhalte zu den Themen Klimawandel (ESRS E1), Umweltverschmutzung (ESRS E2), Wasser- und Meeresressourcen (ESRS E3), Biodiversität und Ökosysteme (ESRS E4) sowie Ressourcenverbrauch und Kreislaufwirtschaft (ESRS E5). Sie sehen teilweise vor, dass das Unternehmen darüber berichtet, wie es den Übergang zu einem nachhaltigen Geschäftsmodell meistert und über entsprechende Pläne verfügt.

● **Sozialinformationen:** Diese vier Standards beziehen sich auf soziale Aspekte und ermöglichen es Unternehmen, Informationen zur eigenen Belegschaft (ESRS S1)

und über die Unternehmensgrenze hinaus, strukturiert zu berichten. Einer der Standards widmet sich den Arbeitnehmenden in der Wertschöpfungskette (ESRS S2). Informationen zu von den Unternehmensaktivitäten betroffenen Communities (ESRS S3) sowie die Konsument:innen und Endverbraucher:innen (ESRS S4) sind ebenfalls durch jeweils einen Standard abgedeckt. Die Standards ESRS S2-4 sehen keine quantitativen, sondern nur qualitative Angaben vor.

- **Unternehmenspolitik:** Der Governance-Standard dient dem besseren Verständnis zur Strategie, den Prozessen bzw. Abläufen und Leistungen eines Unternehmens. Darin aufgeführt sind Angaben zur Rolle der Verwaltungs-, Leistungs- und Aufsichtsorgane. Außerdem werden im Governance-Standard verschiedene Berichtsinhalte zum Management von Auswirkungen, Risiken und Chancen im Unternehmen festgelegt. ESRS G1 verlangt schlussendlich grundlegende Informationen zur Unternehmenspolitik und Unternehmenskultur. Der Standard sieht außerdem Angaben vor, wie ein Unternehmen mit Korruption oder Bestechung umgeht und diese vermeidet, und geht auf die Beziehung mit Lieferant:innen und politische Einflussnahme ein.

Nächste Schritte

Der von der Europäischen Kommission verabschiedete delegierte Rechtsakt wird an das Europäische Parlament und den Rat zur Prüfung übermittelt. Beide Institutionen können den delegierten Rechtsakt ablehnen, dürfen ihn jedoch nicht ändern. ●

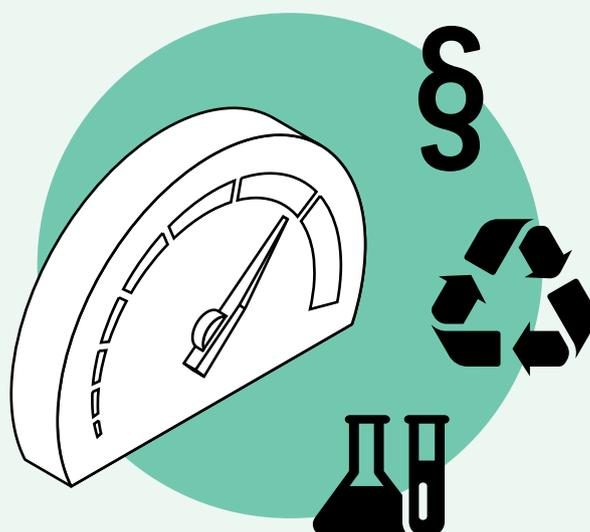
Infos:

- Delegierte Verordnung der Kommission vom 31.7.2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung ([Link](#))
- Annex I ([Link](#)), Annex II ([Link](#))
- FAQs in englischer Sprache ([Link](#)).



Mag. Christoph Haller MSc (WKÖ)

christoph.haller@wko.at



FACHBEREICHE

UFI-Projekt des Monats

Weniger fossiles Gas für grüneres Glas

Nachhaltigkeit gilt für die Stoelzle Glasgruppe im steirischen Köflach als Grundvoraussetzung für unternehmerischen Erfolg. Ein neues Projekt weist den Weg in Richtung Energie- und Ressourceneffizienz.

Seit über 200 Jahren fertigt Stoelzle Verpackungsglas. Der Standort Köflach in der Steiermark spielt dabei bereits seit 1871 eine Rolle. Nach steter Expansion umfasst die aktuelle Glasgruppe nunmehr sieben Produktionsstätten, drei Dekorationsniederlassungen und mehrere Verkaufsgesellschaften. Im In- und Ausland werden Kunden mit Glasverpackungen für Getränke und Lebensmittel ebenso wie für den Gesundheits- und Kosmetikbereich beliefert. Dabei spielt Nachhaltigkeit eine wesentliche Rolle.

ESG wird großgeschrieben

Im Nachhaltigkeits-Fahrplan 2025 setzt sich das Unternehmen ehrgeizige Ziele, wobei der Fokus auf den Mitarbeiter:innen, auf einer ressourcen- und energie-



schonenden Produktion und auch auf der Verantwortung gegenüber den Geschäftspartner:innen, also den Lieferant:innen, Kunden:innen und Konsument:innen, liegt. Intensiv arbeitet Stoelzle daran, die Umweltbilanz von Glasverpackungen weiter zu verbessern und das gesamte Unternehmen nachhaltig auszurichten. Die Kernthemen umfassen die Strategie des European Green Deal: Energieeffizienz, CO₂-Reduktion und Recycling.

Energieintensiver Prozess verlangt Maßnahmen

Am Weg in Richtung Klimaneutralität wird bereits grüne Energie mittels Photovoltaikpanelen auf den Hallendächern erzeugt, Wärme wird aus der Abluft der Glaswannen gewonnen und Glasscherben kommen vermehrt zu Einsatz, um bestmöglich Rohstoffe zu sparen. Am Standort Köflach in der Steiermark werden pro Jahr knapp 1,9 Milliarden Stück Verpackungsglas hergestellt. Besonders energieintensiv ist der Glasschmelzprozess: Die Wannen laufen so gut wie das ganze Jahr und rund um die Uhr. Damit die festen Bestandteile langsam schmelzen und zu einer homogenen Masse werden, muss der Ofen auf Temperaturen von über 1.500 Grad Celsius erhitzt werden. Allein in der Glasschmelzwanne 4 von Stoelzle in Köflach können rund 40.000 Tonnen des charakteristisch orange leuchtenden Braunglases pro Jahr geschmolzen werden. Die Grundlast der Schmelzwanne wird mit Erdgas abgedeckt, zusätzliche Energie kommt, je nach Bedarf, über eine elektrische Zusatzheizung.

Vorhandene Energie klug nutzen

Es wurde nun ein Gemengevorwärmer installiert. Dieser Vorwärmer wird mittels des Abgasstroms der Schmelzwanne betrieben und erhitzt das Gemenge auf rund 180 Grad Celsius. Damit wird auch das anhaftende Wasser verdampft und abgeführt. Durch dieses Verfahren reduziert sich der fossile – in Form von Erdgas – und elektrische Energiebedarf der Schmelzwanne.

Glas: der perfekter Kreislaufwirtschaft-Werkstoff

Glas ist ein vielseitiger Werkstoff, der zu 100 Prozent aus natürlichen Rohstoffen besteht. Deshalb fügt er sich perfekt in die Kreislaufwirtschaft ein. Das Gemenge gilt als einer der Grundbestandteile zur Glasschmelze. Bei Stoelzle wird Alt-Glas dem Gemenge in Form von Scherben zugeführt und senkt den Energiebedarf wie auch den CO₂-Ausstoß.

Ergebnis kann sich sehen lassen

Mit der Installation des Gemengevorwärmers können sowohl der jährliche Energiebedarf um rund 5.000 MWh reduziert als auch damit einhergehende Emissionen von 1.150 Tonnen CO₂ vermieden werden. Mit Energieeffizienzsteigerungen dieser Art kann die Glasindustrie Teil der Energiewende werden und sich für eine CO₂-arme Produktion rüsten, etwa per Abgas-Wärmerückgewinnungssystemen und komplett auf Strom umstellbaren kleineren Schmelzwannen.

Rund 2,5 Millionen Euro hat die Stoelzle Oberglas GmbH in die Umsetzung des Projekts investiert, wovon knapp 765.000 Euro durch Förderungen aus der „Umweltförderung im Inland“ des Klimaschutzministeriums (BMK) bereitgestellt wurden. ●

Weitere Infos:

- Stoelzle ([Link](#))
- UFI ([Link](#))



MMag. Verena Gartner (WKÖ)
verena.gartner@wko.at



Umwelt-Literatur

Buch für's Wasser: Emergency Preparedness

Wasser ist die Lebens-Ressource Nr. 1. Dennoch haben weltweit knapp 800 Millionen Menschen keine gesicherte Grundversorgung mit Trinkwasser. Gleichzeitig steigt der Bedarf in Industrie und Landwirtschaft – Klimawandel-Auswirkungen inklusive.

Die Autoren Paul Rübiger und Achim Kaspar stellen im Buch „Emergency Preparedness – nachhaltige Lebensmittel, Wasser, Energie“ den zahlreichen Herausforderungen kluge Wassermanagement-Systeme und technische Innovationen entgegen.

Lösungen für stabile Wasser- und Energieversorgung

Wasser ist notwendig als Nahrungsmittel, in der Landwirtschaft und für die Industrie. Wasser kann aber auch einen wesentlichen Beitrag zu nachhaltiger Energiegewinnung leisten. So entfielen 2020 etwa 58 Prozent der erneuerbar erzeugten Energie auf Wasserkraft. Problematisch ist jedoch, dass mit der wachsenden Weltbevölkerung und steigendem Bedarf auch der Wettbewerb zwischen den verschiedenen Nutzergruppen steigt. Im Extremfall kann das sogar zu Engpässen oder gar Konflikten führen. Im an sich wasserreichen Europa stammen

KR Ing. Mag. Dr. Paul Rübiger und Dr. Achim Kaspar

80 Prozent des Süßwassers aus Flüssen und Grundwasser – mit der Gefahr von Übernutzung und Verschmutzung. In Teilen des Kontinents kommt es immer wieder zu Wasserknappheit und gar künstlichen Desertifikationen.

Paul Rübiger und Achim Kaspar rufen in „Emergency Preparedness“ – zu Deutsch: Notfallvorsorge – zu einem umfassenden Wassermanagementkonzept auf, um die Zukunft zu sichern. Neben den wichtigsten Stellungnahmen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema Wasser stellt die Neuerscheinung Möglichkeiten für nachhaltige Wasser- und Energieversorgung, Best-Practice-Beispiele sowie Innovationen vor, die dazu beitragen können. „Der Dialog über die aktuellen Herausforderungen in der Wasser- und Abwasserwirtschaft hat gerade erst begonnen und muss in den Vordergrund gerückt werden, um die Chance auf eine nachhaltige Zukunft zu wahren“, so Rübiger. Emergency Preparedness öffnet nicht nur die Augen für ein immer größer werdendes Problem, sondern zeigt auch praktische Lösungen auf. ●

Über die Autoren

Paul Rübiger ist Agraringenieur und war von 1996 bis 2019 Mitglied des Europäischen Parlaments. Seine Arbeitsschwerpunkte lagen auf Industrie-, Forschungs- und Energiepolitik sowie auf der Förderung von kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU). Seit 2022 ist Rübiger als externer Berater im Vorstand von Water Europe. Er ist zudem Mitglied des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses.

Achim Kaspar ist Vorstandsmitglied der VERBUND AG, Österreichs führendem Elektrizitätsunternehmen und einem der größten Erzeuger von Strom aus Wasserkraft in Europa. Er übernahm 2019 die Rolle des CFO und ist für die Digitalisierung sowie das VERBUND-Erzeugungsportfolio zuständig, das über 130 Wasserkraftwerke umfasst.

Buch erhältlich

Trauner Verlag in Deutsch ([Link](#)) und Englisch ([Link](#)), ISBN 978-3-99113-867-9, Artikelnummer 20199921, Preis 39,80 Euro, Trauner Verlag + Buchservice GmbH, Köglstraße 14 | 4020 Linz, Tel.: +43 732 778241, E-Mail: buchservice@trauner.at, WhatsApp: +43 664 88 58 69 41

Kontakt: Beck PR, Carsten Beck, In den Seewiesen 26/ Geb. 30, 89520 Heidenheim an der Brenz, Web: www.beck-pr.de, E-Mail: carsten.beck@beck-pr.de.



13.9.2023

Ursula von der Leyen: der Planet kocht

Unter Verweis auf die jüngsten Umweltkatastrophen und die zunehmende Erderwärmung („boiling planet“) untermauert die Präsidentin der EU-Kommission Ursula von der Leyen in ihrer jährlichen Rede zum „State of the Union (SoU)“ die Notwendigkeit des Klimagesetzes und der ambitionierten Ziele für 2030 und 2050. Sie erwähnt die wachsende Zahl an sauberen Stahlfabriken und Investitionen in grünen Wasserstoff und kündigt ein Paket für die Windkraft an.

Ursula von der Leyen im 0-Ton:

- „Wir haben das Chaos und Elend durch extreme Wetterereignisse gesehen – von Slowenien bis Bulgarien und überall in unserer Union. Dies ist die Realität eines Planeten, der kocht.“
- „In den vergangenen fünf Jahren ist die Zahl sauberer Stahlfabriken in der EU von null auf 38 gestiegen. Wir ziehen inzwischen mehr Investitionen in sauberen Wasserstoff an als die USA und China zusammen.“
- „Doch nun werden die Weltmärkte mit billigeren chinesischen Elektroautos überschwemmt. Der Preis dieser Autos wird durch riesige staatliche Subventionen künstlich gedrückt. Das verzerrt unseren Markt. Und so, wie wir dies nicht von innen akzeptieren, akzeptieren wir es auch nicht von außen. Und so kann ich Ihnen heute mitteilen, dass die Kommission eine Antisubventionsuntersuchung zu Elektrofahrzeugen aus China einleitet.“
- „Vor einem Jahr kostete Gas in Europa mehr als 300 Euro pro Megawattstunde. Heute sind es etwa 35. Wir müssen deshalb nach Wegen suchen, wie wir dieses Erfolgsmodell in anderen Bereichen wie bei kritischen Rohstoffen oder sauberem Wasserstoff kopieren können.“ ●

Infos: Weitere SoU-Materialien ([Link](#)), Redetext ([Link](#)), EK-Bilanz ([Link](#))

12.9.2023

Professor Stefan Schleicher zum NEKP: weglose Ziele statt zielorientierte Wege

- „Von der EU bis zum Programm der Bundesregierung finden sich viele Ziele zu Energie und Klima. Diese Ziele bleiben kontrovers und nicht ausreichend effektiv, weil ihnen meist die Wege fehlen, mit denen sie erreicht werden könnten. Zielorientierte Wege finden sich, wenn nach Optionen für zukunftsfähige Transformationen gesucht wird, allen voran bei der Struktur von Gebäuden und der Struktur der Produktion.“
- „Der NEKP (Nationaler Energie- und Klimaplan) ist fokussiert auf einzelne Energieträger, wie Elektrizität, Gas und Wärme, nicht aber auf deren Aufgabe zur Erfüllung von Energie-Dienstleistungen.“
- „Systemische Zugänge zu Energiesystemen mit vollständigen energetischen Wertschöpfungsketten haben aber das im NEKP verwendete Konzept von input-orientierten Energiestrategien abgelöst.“ ●

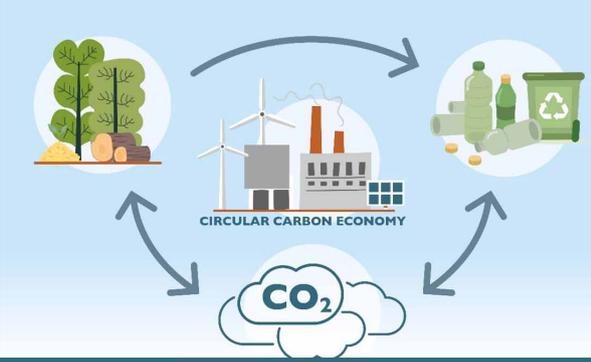
8.9.2023

Jim Skea: „existential angst“ beim Klima-Thema nicht hilfreich

Jim Skea, Professor für „sustainable energy“ am Imperial College London, wurde im Sommer 2023 zum neuen Vorsitzenden des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) bestimmt, votiert gegen Alarmismus und für sachlichen Konsens:

- „If you're familiar with risks, you learn how to live with them. If you woke up every morning in a state of existential angst, you wouldn't be able to function.“
- „The IPCC, by its very nature, has to take a measured approach. We're trying to get consensus between science and decision makers. It's an intergovernmental panel, not an international panel. And that consensus can take time to build and you need absolute assurance about the robustness of the science that's being assessed and the way the assessment was conducted.“
- „The degree to which countries are relying on IPCC reports, and IPCC findings, to justify the positions that they're taking is absolutely striking. So we have a big responsibility to make sure that we are assessing the science fairly.“
- „It's also a help for me that I've been chairing a 'just transition' commission in Scotland, [and] I was on the UK Committee on Climate Change. So I'm fairly familiar with being close to the policy world and knowing when to hold back.“ ●

Quelle: ENDS Europe, 8.9.2023 ([Link](#))



Circular Carbon Economy Summit
15. November 2023, 9.00 - 18.00 • The Stage, 1220 Wien

BioBASE

Programm: ([Link](#))

Save the date! **eKKon**
25.-26.1.2024
Zweiter Wiener eFuel-Kongress

Investor:innen berichten aus erster Hand über ihre Vorhaben. Hochrangige Politiker:innen stehen Rede und Antwort zu anstehenden Weichenstellungen. CEOs deponieren ihre Wünsche zur Energiewende. Stakeholder:innen auf Unionsebene kommen zu Wort. Ein bunter Bogen von Fachbeiträgen rundet das Programm ab. In Summe ergibt das einen 360-Grad-Blick auf das vielschichtige Thema Energiewende.

Anmeldung: www.ekkon.at
eFuel Alliance Österreich ([Link](#))



E-Mobilität für KMU und kommunale Betriebe. Fachkongress zum Thema Zero Emission, alternative Antriebe und elektrische Flotten- & Nutzfahrzeuge

Fachkongress
23.-24.4. 2024
Wien

Weitere Informationen und Anmeldungen unter www.elmotion.at



3rd INTERNATIONAL SUSTAINABLE ENERGY CONFERENCE 2024

10 – 11 April 2024
Messecongress Graz
Austria

www.aee-intec.at

Impressum ÖKO+ publiziert auf www.wko.at/oekoplus

Medieninhaber und Verleger: Service-GmbH der Wirtschaftskammer Österreich
Herausgeber: Dr. Harald Mahrer, Karlheinz Kopf, Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, Tel.: +43 (0)5 90 900-0, www.wko.at | **Für den Inhalt verantwortlich:** Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik | **Abteilungsleitung:** Mag. Jürgen Streitner | **Redaktion:** Mag. Axel Steinsberg MSc & Sabine Klika
Produktion: WKÖ Data & Media Center | **Art Direction:** Alice Gutleederer
Um eine leichtere Lesbarkeit des Textes zu gewährleisten, wurde auf eine durchgängig geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet.
Offenlegung laut Mediengesetz: <https://www.wko.at/offenlegung-oesterreich>

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Quellenangabe und vorheriger Rücksprache.
Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Beiträge in dieser Publikation sind Fehler nicht auszuschließen und die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des Verlages oder der Autorinnen und Autoren ist ausgeschlossen.
Stellungnahmen bzw. Meinungen in Beiträgen geben nicht notwendig Meinung und Ansicht der WKÖ wieder.